

Stand: 09.02.2026 04:35:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13226

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13226 vom 11.10.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 18.10.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/16189 des GP vom 30.03.2017
4. Beschluss des Plenums 17/16375 vom 06.04.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 101 vom 06.04.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.04.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege

A) Problem

Die beruflich Pflegenden stellen die größte Berufsgruppe im deutschen Gesundheitswesen dar. In Bayern gibt es nach Zahlen des Landesamts für Statistik über 130.000 examinierte Pflegekräfte. Darunter fallen Pflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin bzw. -pfleger. Hinzu kommen statistisch nicht erfasste Pflegekräfte ohne die genannte Ausbildung, etwa Pflegefachhelferinnen und -helfer mit ein- oder zweijähriger Ausbildung oder angelernte Pflegekräfte. Im Vergleich dazu gibt es in Bayern knapp 80.000 Ärztinnen und Ärzte (Quelle: Mitgliederstatistik der Bayerischen Landesärztekammer, Stand: 30. Dezember 2015).

Anders als bei den Heilberufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die körperschaftlich in Berufskammern organisiert sind, gibt es für den Berufsstand der Pflegekräfte bisher keine institutionalisierte Berufs- und Interessenvertretung. Die Vertretung erfolgt vielmehr durch privatrechtlich organisierte Berufsverbände. Der Organisationsgrad in den Berufsverbänden ist nach eigenen Angaben verhältnismäßig niedrig und liegt für examinierte Pflegekräfte bei ca. 10 Prozent. Gewerkschaftlich organisiert sind etwa 20 Prozent der Pflegekräfte.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, der Berufsgruppe der Pflegenden eine starke Stimme zu geben, die über die bisherige Bandsstruktur hinausgeht. Der Berufsgruppe sollen institutionalisierte Teilhaberechte am politischen Willensbildungsprozess verliehen und eine wirksame Vertretung der Interessen des Berufsstands gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht werden.

B) Lösung

Es soll eine Berufs- und Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die Körperschaft soll die Bezeichnung „Vereinigung der bayerischen Pflege“ tragen.

Mit dem Ziel einer Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern soll der Zusammenschluss im Rahmen der Körperschaft dadurch gefördert werden, dass auf eine Pflichtmitgliedschaft und verpflichtende Mitgliedsbeiträge verzichtet wird. Daher können Pflegekräfte und deren Berufsverbände freiwillig Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden.

Die Pflegekräfte selbst haben im Rahmen einer im Jahr 2013 durchgeführten repräsentativen Umfrage mehrheitlich Bedenken gegen ei-

ne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge geltend gemacht. Diese Umfrage unter beruflich Pflegenden in Bayern wurde im Auftrag des (damaligen) Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in Zusammenarbeit mit der Firma TNS Infratest Sozialforschung, München, durchgeführt. Es sollte die Meinung der examinierten Pflegekräfte in Bezug auf die Errichtung einer Pflegekammer in Bayern, d.h. einer Berufsvertretungskörperschaft nach dem Vorbild der bestehenden Heilberufekammern, erfragt werden. Dabei sprachen sich 50 Prozent der Befragten für die Errichtung einer Pflegekammer aus, 34 Prozent stimmten mit „Nein“ und 16 Prozent haben keine eindeutige Aussage getroffen oder wollten keine Angabe machen. 51 Prozent bzw. 48 Prozent der befragten Pflegekräfte unterstützen zwar den Gedanken einer Berufsvertretung, lehnten aber eine klassische Kammer aufgrund der Beitragspflicht bzw. der Pflichtmitgliedschaft ab. Das nun vorgesehene Modell einer Vereinigung der bayerischen Pflege greift diese Stimmungslage unter den bayerischen Pflegekräften auf – eine starke Interessenvertretung, aber ohne Pflichtmitgliedschaft und ohne Beitragspflicht.

Die Körperschaft soll die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Sie soll die Qualität in der Pflege weiter entwickeln und an Gesetzgebungsprojekten mitwirken. Zudem können staatliche Vollzugsaufgaben, etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung, auf die Körperschaft übertragen werden. Die Körperschaft soll von einem ehrenamtlichen Präsidium nach außen vertreten und durch eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern verwaltet werden. Die Mitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung bzw. eine Delegiertenversammlung repräsentiert, die über die grundlegenden Angelegenheiten der Körperschaft beschließt. In den Organen der Körperschaft werden ausschließlich Pflegekräfte vertreten sein.

In einem Beirat, der kein Organ der Körperschaft ist, sollen neben Pflegekräften auch Vertreter von Pflegeeinrichtungen in Fragen der Fort- und Weiterbildung, welche die Interessen der Einrichtungen essenziell tangieren, an Entscheidungen der Körperschaft mitwirken. Zudem bestellt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine unabhängige Vorsitzende oder einen unabhängigen Vorsitzenden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Staat

Die Finanzierung der Körperschaft soll aus dem Staatshaushalt erfolgen. Anders als in einer Berufskammer klassischer Prägung, die sich aus Beitragsmitteln ihrer Pflichtmitglieder finanziert, ist die Mitgliedschaft in der Vereinigung der bayerischen Pflege freiwillig. Zudem sollen keine Pflichtbeiträge erhoben werden. Daher ist die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf regelmäßige Zuwendungen aus dem Staatshaushalt angewiesen.

Für das Jahr der Gründung der Körperschaft ist von einem Finanzierungsbedarf von max. 900 000 Euro auszugehen.

Dabei wird mit einem Personalkörper von zunächst sechs hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Betrieb der Geschäftsstelle geplant; die diesbezüglichen Kosten betragen voraussichtlich rd. 400.000 Euro (Personaldurchschnittskosten).

Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von ca. 500 000 Euro:

Miete	100.000 €
Büroausstattung	150.000 €
EDV-Ausstattung (Hard- und Software)	100.000 €
Aufwendungen für Ehrenamtsträger und Gremien	100.000 €
Sonstige Ausgaben (z.B. Alarmanlage, Literatur, Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungskosten)	50.000 €
Summe	500.000 €

Der Finanzbedarf wird sich in den Folgejahren zunächst reduzieren, da die Anschaffungskosten für Büro- und EDV-Ausstattung entfallen und lediglich Wartungskosten oder Lizenzgebühren anfallen. Sofern der Körperschaft mittelfristig zusätzliche staatliche Aufgaben, etwa der Vollzug einer Berufsordnung oder einer Weiterbildungsordnung, übertragen werden, ist von einem erhöhten Personalbedarf auszugehen.

Die entstehenden Kosten können nur zu einem kleinen Teil durch Einnahmen refinanziert werden. Da auf die Erhebung von verpflichtenden Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden soll, kommen insoweit nur Einnahmen aus Gebühren und ggf. Spenden in Betracht, deren Höhe derzeit nicht absehbar ist.

II. Bürger, Wirtschaft und Kommunen

Für die Bürger, die Wirtschaft und die Kommunen entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PfleVG)

Art. 1

Vereinigung der bayerischen Pflege

(1) ¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft ist freiwillig. ²Mitglieder können werden:

1. Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern
 - a) den pflegerischen Beruf ausüben oder
 - b) ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben und
2. Berufsfachverbände, die die beruflichen Belange der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern vertreten und ihren Sitz in Bayern haben.

³Angehörige der Pflegeberufe sind

1. Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
2. Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FSO Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBI S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVB. S. 30), und
3. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung.

Art. 2

Aufgaben und Verordnungsermächtigung

(1) ¹Aufgabe der Vereinigung der bayerischen Pflege ist es insbesondere,

1. die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken,
2. die Fortbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fortbildungsangebote zu entwickeln,

3. Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben,
4. Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen,
5. Gerichten und Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen,
6. ihre Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen zu beraten sowie
7. an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu bestimmen.

(2) ¹Die Behörden sollen in Angelegenheiten, die den Bereich der Pflege betreffen,

1. der Vereinigung der bayerischen Pflege auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, und
2. die Vereinigung der bayerischen Pflege frühzeitig anhören.

²Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erforderlich ist, ist die Vereinigung der bayerischen Pflege berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.

(3) ¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll mit Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenwirken. ²Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

Art. 3

Organe

(1) ¹Organe der Vereinigung der bayerischen Pflege sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. ²Sind mindestens 1 000 natürliche Personen Mitglied der Vereinigung der bayerischen Pflege, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung. ³Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10 000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten. ⁴Die Delegierten werden

1. zu drei Vierteln von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 durch geheime Abstimmung gewählt und
2. zu einem Viertel durch die Mitglieder nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsendet.

⁵Die entsendeten Delegierten müssen Mitglieder der Vereinigung der bayerischen Pflege sein. ⁶Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung

1. beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung der bayerischen Pflege, insbesondere über den Haushaltsplan und über Satzungen, und
2. wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(3) ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ²Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung der bayerischen Pflege und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Vereinigung der bayerischen Pflege nach außen und leitet die Geschäftsstelle.

Art. 4 Beirat

(1) ¹Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus einer oder einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. ²Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gewählt. ³Vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und von Krankenhäusern benannt. ⁴Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 angehören. ⁵Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

⁶Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der bayerischen Pflege.

(2) ¹Bevor die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe beschließt, hat sie ein Votum des Beirats einzuholen. ²Dieses Votum ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Art. 5 Hauptsatzung

¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege gibt sich eine Hauptsatzung. ²Darin sind insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die Begründung, die Ausgestaltung und die Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen und der Verbände,
2. den Organisationsaufbau und die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe,
3. die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats,
4. das Finanzwesen,
5. die gesetzliche Vertretung und
6. die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vereinigung der bayerischen Pflege und für Leistungen, die die Vereinigung der bayerischen Pflege erbringt.

³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums und wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 6 Finanzierung und Aufsicht

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der bayerischen Pflege jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(2) ¹Die Aufsicht über die Vereinigung der bayerischen Pflege führt das Staatsministerium. ²Hinsichtlich der übertragenen staatlichen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltssmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht. ³Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.

Art. 7 Übergangsvorschriften

(1) ¹Das Staatsministerium bestellt bis [einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] einen Gründungsausschuss mit 25 Mitgliedern. ²Hierbei werden die Vorschläge der Berufsverbände und Vereinigungen, die die Interessen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege in Bayern vertreten, berücksichtigt.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. ²Art. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der vorläufige Vorstand beruft innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die erste Mitgliederversammlung ein oder führt nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsat-

zung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch und beruft unverzüglich nach der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein.² Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des von der ersten Mitgliederversammlung oder der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

Art. 7a

Änderung des Heilberufe-Kammergegesetzes

Das Heilberufe-Kammergegesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Art. 13b des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend. ²Zuständige Stelle ist die Landesärztekammer.“

2. Art. 104 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 7 tritt mit Ablauf des [*einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes*] außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die beruflich Pflegenden stellen die größte Berufsgruppe im deutschen Gesundheitswesen dar. In Bayern gibt es nach Zahlen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über 130.000 examinierte Pflegekräfte. Darunter fallen Pflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin und -pfleger. Hinzu kommen statistisch nicht erfasste Pflegekräfte ohne die genannte Ausbildung, etwa Pflegefachhelferinnen und -helfer mit ein- oder zweijähriger Ausbildung oder angelehrte Pflegekräfte.

Anders als bei den Heilberufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die körperschaftlich in Berufskammern organisiert sind, gibt es für den Berufsstand der Pflegekräfte bisher keine institutionalisierte Berufs- und Interessenvertretung. Die Vertretung erfolgt vielmehr durch privatrechtlich organisierte Berufsverbände.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, der Berufsgruppe der Pflegenden eine starke Stimme zu geben, die über die bisherige Verbandsstruktur hinausgeht. Der Berufsgruppe werden institutionalisierte Teilhaberechte am politischen Willensbildungsprozess verliehen und eine wirksame Vertretung der Interessen des Berufsstands gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht.

Es wird daher eine Berufs- und Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Körperschaft trägt die Bezeichnung „Vereinigung der bayerischen Pflege“.

Mit dem Ziel einer Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern wird der Zusammenschluss im Rahmen der Körperschaft dadurch gefördert, dass auf eine Pflichtmitgliedschaft und verpflichtende Mitgliedsbeiträge verzichtet wird. Daher können Pflegekräfte und deren Berufsverbände freiwillig Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden.

Die Körperschaft soll die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Sie soll die Qualität in der Pflege weiter entwickeln und an Gesetzgebungsvorhaben mitwirken. Zudem können staatliche Vollzugsaufgaben, etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung oder im Rahmen der Berufsaufsicht auf die Körperschaft übertragen werden. Die Körperschaft soll von einem ehrenamtlichen Präsidium nach außen vertreten und durch eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern verwaltet werden. Die Mitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung repräsentiert, die über die grundlegenden Angelegenheiten der Körperschaft beschließt. In den Organen der Körperschaft werden ausschließlich Pflegekräfte vertreten sein.

In einem Beirat, der kein Organ der Körperschaft ist, sollen neben Pflegekräften auch Vertreter von Pflegeeinrichtungen in definierten Bereichen, die die Interessen der Einrichtungen essenziell tangieren, an Entscheidungen der Körperschaft mitwirken.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung besitzt die Vereinigung der bayerischen Pflege Behördenstatus; es können ihr hoheitliche Befugnisse verliehen und der Vollzug staatlicher Aufgaben übertragen werden. Hierfür ist eine normative Regelung zwingend notwendig.

C) Einzelbegründung

Zu Art. 1 – Vereinigung der bayerischen Pflege:

Durch Abs. 1 wird eine „Vereinigung der bayerischen“ Pflege als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Mitglieder der Körperschaft können Angehörige der Pflegeberufe und Berufsverbände der Pflegenden in Bayern werden. Damit wird erstmals ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss aller maßgeblichen Akteure aufseiten der Pflegenden in Bayern ermöglicht. Die Pflege in Bayern erhält somit eine starke gemeinsame Stimme. Die Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht der bestehenden Heilberufekammern; die Vereinigung der bayerischen Pflege kann daher auf Augenhöhe mit den Heilberufekammern agieren. Dadurch erhält die Vereinigung mehr berufspolitisches Gewicht als es ein privatrechtlich organisierter Verband entfalten kann.

Als Sitz der Körperschaft wird München bestimmt; insbesondere wegen der Nähe zu den maßgeblichen Verfassungsorganen und den Heilberufekammern.

Die Vereinigung der bayerischen Pflege wird als Selbstverwaltungskörperschaft ausgestaltet. Das heißt, sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten kraft ihrer Satzungsautonomie selbst. Die Vereinigung erhält Aufgaben, die sie im Rahmen ihres gesetzlich verliehenen Gestaltungsspielraums eigenverantwortlich ausfüllen kann (s.u. Art. 2). Die Körperschaft führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen (§ 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaats Bayern).

Nach Abs. 2 Satz 1 ist die Mitgliedschaft in der Körperschaft freiwillig. Eine Körperschaft mit verpflichtender Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) entspricht nicht dem Wunsch der Mehrheit der Berufsgruppe. Da mit der Begründung einer Pflichtmitgliedschaft ein erheblicher Eingriff in Grundrechte der Pflegekräfte verbunden wäre, darf dieses Instrument zudem nur gewählt werden, wenn es für eine ordnungsgemäße Erfüllung

der Aufgaben der Körperschaft unabdingbar ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers soll also dahingehend ausgeübt werden, dass eine Körperschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft begründet wird. Damit wird das primäre Ziel einer starken Interessenvertretung für die Pflege adäquat und wirksam erreicht. Eine Pflichtmitgliedschaft aller beruflich Pflegenden in Bayern ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 können Angehörige der Pflegeberufe Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden, wenn diese in Bayern einen Pflegeberuf ausüben (Buchst. a) oder – wenn sie nicht in einem Pflegeberuf tätig sind – in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben (Buchst. b). Diese Regelung ist an die Regelung zur Begründung der Mitgliedschaft in einer Heilberufekammer nach dem Heilberufe-Kammergegesetz (HKaG) angelehnt. Primär kommt es danach stets auf den Tätigkeitsort an und nur wenn überhaupt keine pflegerische Tätigkeit ausgeübt wird, ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich. Dies dient insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachmitgliedschaften. Eine solche – nicht gewollte – Mehrfachmitgliedschaft könnte z.B. entstehen, wenn eine Pflegekraft in einem anderen Land arbeitet (und dadurch bereits kraft Gesetzes in einer dortigen Berufsvertretungskörperschaft, z.B. einer „Pflegekammer“, Mitglied ist) und in Bayern wohnt. Bei einer solchen Konstellation ist eine (zusätzliche) Mitgliedschaft in der Vereinigung der bayerischen Pflege ausgeschlossen.

Mitglied können neben natürlichen Personen auch Pflegefachverbände werden (Nr. 2). Voraussetzung ist, dass der Verband die Belange der Pflegenden in Bayern vertritt und seinen Sitz in Bayern hat. Das ist der Fall bei einem Verband, der ausschließlich in Bayern wirkt, aber auch bei einem bundesweit organisierten Verband, wenn dieser eine rechtlich selbständige Untergliederung auf Landesebene mit Sitz in Bayern hat. Fachlich maßgeblich ist, dass der Verband die beruflichen Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern vertritt. In Betracht kommen daher die Berufsverbände der Pflege, die etwa im Bayerischen Landespflegerat zusammengeschlossen sind, aber auch andere Verbände, die die Voraussetzungen erfüllen. In Betracht kommen aber auch Gewerkschaften, in welchen Angehörige der Pflegeberufe in nennenswerter Zahl organisiert sind.

Das Nähere, insbesondere zur Begründung und zur Beendigung der Mitgliedschaft, hat die Hauptsatzung der Körperschaft zu regeln. Darin können etwa Bestimmungen getroffen werden über das Anmeldeverfahren oder über die Zahl der Pflegekräfte, die in einem Verband bzw. einer Gewerkschaft organisiert sein müssen, damit der Verband oder die Gewerkschaft Mitglied der Körperschaft werden kann.

Satz 3 regelt, was unter „Angehörige der Pflegeberufe“ im Sinn des Gesetzes zu verstehen ist. Dies sind nach Nr. 1 insbesondere Berufsangestellte, die eine

Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz des Bundes absolviert haben und eine entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin bzw. -pfleger erworben hat. Die genannte Ausbildung dauert drei Jahre. Umfasst von dieser Definition sind allerdings auch akademisch ausgebildete Pflegekräfte, deren (hochschulische) Ausbildung länger als drei Jahre dauert („mindestens dreijährige Ausbildung“) und zu einer Erlaubnis zum Führen einer der obigen Berufsbezeichnungen führt. Sobald im Zuge des geplanten Pflegeberufereformgesetzes des Bundes künftig die Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingeführt sind, sollten diese neuen Bezeichnungen zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Landesrecht übernommen werden.

Darunter fallen nach Nr. 2 auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die eine zweijährige Ausbildung absolviert und einen Abschluss nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), erworben haben.

Ebenso gehören zu den „Angehörigen der Pflegeberufe“ Pflegefachhelferinnen und -helfer mit mindestens einjähriger Ausbildung (Nr. 3). Eine solche Ausbildung wird an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe gelehrt und beruht auf der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134). Pflegefachhelferinnen und -helfer in dem genannten Sinn sind auch Absolventen der Berufsfachschulen für Sozialpflege, die nach einer zweijährigen Ausbildung einen Abschluss als Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin erworben haben.

Nicht zu den „Angehörigen der Pflegeberufe“ zählen Angehörige sonstiger „pflegenaher“ Berufe – etwa aus dem sozialen oder pädagogischen Bereich, da es sich bei der Vereinigung der bayerischen Pflege um eine Berufs- und Interessenvertretung für die Pflege im engeren Sinn handelt. Dies soll eine weitgehende Kompatibilität mit entsprechenden Berufsvertretungskörperschaften anderer Länder sicherstellen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine spätere Beteiligung an einer möglichen Bundespflegekammer oder einer ähnlichen länderübergreifenden Pflegevertretung.

Zu Art. 2 – Aufgaben und Verordnungsermächtigung:

In Art. 2 Abs. 1 werden die maßgeblichen Aufgaben der Vereinigung der bayerischen Pflege geregelt. Primäre Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (Nr. 1). Dies beinhaltet die Geltendmachung der Interessen des Berufsstands der Pflegenden gegenüber Staat und Gesellschaft auf allen Ebenen und bei allen geeigneten Anlässen mit dem Ziel, die Bedeutung des Berufsstands in das politische und gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken und in verschiedenster Hinsicht Verbesserungen für die Berufsangehörigen anzustoßen.

Eine wesentliche Aufgabe ist auch die Förderung der Fortbildung der Pflegekräfte (Nr. 2). Die Vereinigung der bayerischen Pflege kann hierzu innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Konzepte entwickeln, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen.

Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll sich bei der Erarbeitung von Qualitätsrichtlinien einbringen, etwa im Rahmen eines Verfahrens beim Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136 Abs. 3 SGB V oder sofern durch eine künftige Bundespflegekammer fachliche Leitlinien o.Ä. erstellt werden (Nr. 3).

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird der Arbeitsmarkt für Pflegekräfte in den kommenden Jahren immer mehr in den Fokus rücken. Eine wichtige Aufgabe der Vereinigung der bayerischen Pflege nach Nr. 4 ist daher die Durchführung von Erhebungen zum Fachkräftebedarf in der Kranken- und Altenpflege sowie zu den Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten („Pflegemonitoring“).

Die Vorschrift in Nr. 5 zur Erstattung von Gutachten auf Verlangen von Behörden oder Gerichten sowie die Benennung von Gutachtern ist an eine entsprechende Regelung im HKaG angelehnt. Die Vereinigung der bayerischen Pflege ist die berufene Stelle, um Gutachten aus dem Bereich der Pflege mit der notwendigen Objektivität und Fachkunde zu erstatten oder geeignete Gutachter zu benennen.

Nach Nr. 6 obliegt der Vereinigung der bayerischen Pflege die Beratung ihrer Mitglieder in berufsfachlicher Hinsicht, aber auch in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Auch insoweit ist die Körperschaft geeignet und in der Lage, Pflegekräfte objektiv und sachgerecht zu beraten. Anspruch auf eine entsprechende Beratung haben die Mitglieder der Körperschaft als Ausfluss ihrer Mitgliedschaft. Ob bestimmte Beratungsleistungen auch für Nicht-Mitglieder (gegen Gebühr) angeboten werden sollen, hat die Vereinigung der bayerischen Pflege zu entscheiden. Im Fall einer rechtlichen Beratung für Nicht-Mitglieder sind allerdings die Maßgaben des Rechtsdienstleistungsge setzes zu beachten.

Auch Nr. 7 ist dem HKaG entlehnt. Die Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege deckt ein weites

Feld an möglichen Initiativen, Maßnahmen und Aufgaben im Bereich der Pflege ab. Maßgeblich ist insoweit stets, ob ein wie auch immer geartetes öffentliches (Gesundheits-) Interesse an der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe durch die Körperschaft besteht. Der Maßstab ist insoweit nicht eng anzulegen.

In Satz 2 wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ermächtigt, der Vereinigung der bayerischen Pflege durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen. Das StMGP wird in diesem Zusammenhang für Zwecke des Gesetzes als „Staatsministerium“ legal definiert. Dies erleichtert im Folgenden die Bezugnahmen auf das zuständige Staatsministerium.

Die Körperschaft kann als Organ der mittelbaren Staatsverwaltung insbesondere auch staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis übernehmen und somit staatliche Stellen entlasten. Perspektivisch kommen insoweit der Vollzug einer staatlichen Berufsordnung oder einer Weiterbildungsordnung für die Pflegenden in Betracht. Vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen ist die Körperschaft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen anzuhören. Insbesondere muss der Körperschaft vor Erlass einer Rechtsverordnung Gelegenheit gegeben werden, darzulegen, ob oder unter welchen personellen und sachlichen Voraussetzungen sie in der Lage ist, eine etwaige neue Aufgabe zu übernehmen.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass Behörden der Vereinigung der bayerischen Pflege in Angelegenheiten der Pflege auf Anfrage Auskunft erteilen sollen und sie bei Maßnahmen und geplanten Regelungen frühzeitig anhören sollen.

Des Weiteren hat die Vereinigung der bayerischen Pflege ein institutionalisiertes Anhörungsrecht bei Rechtssetzungsverfahren der Staatsregierung oder der Staatsministerien, die den Bereich der Pflege betreffen. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Staatsregierung, wonach Körperschaften und andere Verbände anzuhören sind, wenn dies „sachdienlich“ ist. Bei Vorhaben im Bereich der Pflege ist die Anhörung der Vereinigung der bayerischen Pflege zweifellos sachdienlich.

Satz 2 ergänzt die Aufgabenzuweisung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 um eine datenschutzrechtliche Befugnis, personenbezogene Daten von Gutachtern oder im Rahmen der Erstattung von Gutachten zu nutzen und zu verarbeiten. Dies ist zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgabe notwendig.

Abs. 3 stellt klar, dass die Vereinigung der bayerischen Pflege mit allen anderen Institutionen im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenarbeiten soll. Ziel soll dabei stets die Förderung und Stärkung der Interessen des pflegerischen Berufsstands, insbesondere in Bayern sein. Zu diesem Zweck ermächtigt Satz 2 die Vereinigung der bayerischen Pflege, sich an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verei-

nigungen zu beteiligen oder solche zu gründen. Auf Bundesebene kann sich die Vereinigung der bayerischen Pflege mit vergleichbaren Institutionen anderer Länder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Darunter fällt insbesondere die Gründung oder der Beitritt zu einer „Bundespflegekammer“. Eine solche ist – wie etwa auch die Bundesärztekammer – regelmäßig keine Körperschaft, sondern ein nicht eingetragener Verein. Die Rechtsform und die wesentlichen Aufgaben der Vereinigung der bayerischen Pflege entsprechen indes denjenigen einer Landespflegekammer, wie es sie etwa bereits in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gibt. Insofern stehen einem Beitritt der Vereinigung der bayerischen Pflege zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Gemeinsames Ziel der genannten Institutionen ist die Förderung und Interessenvertretung des pflegerischen Berufsstands. Insofern erhöht sich auch die Schlagkraft einer etwaigen Bundespflegekammer, wenn die pflegerische Interessenvertretungskörperschaft eines großen Flächenlands wie Bayern einbezogen wird.

Zu Art. 3 – Organe:

Organe der Körperschaft sind nach Abs. 1 – in Anlehnung an die Heilberufekammern – eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte der Körperschaft führt, entscheidet die Mitgliederversammlung als Hauptorgan über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Aus Gründen der Praktikabilität tritt ab einer Mitgliederzahl von 1.000 natürlichen Personen an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung (Satz 2). Die Einberufung einer Versammlung aller Mitglieder stößt ab einer gewissen Mitgliederzahl an organisatorische und logistische Grenzen. Zudem ist ab einer bestimmten Größe einer Versammlung keine konstruktive Beratung und Abstimmung mehr möglich. Daher wird als Grenze eine Mitgliederzahl von 1.000 festgelegt, ab der statt einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung die Funktion des Hauptorgans der Körperschaft wahrnimmt.

Bei einer Mitgliederzahl von 1.000 bis 10.000 natürlichen Personen besteht die Delegiertenversammlung aus 100 Delegierten, bei mehr als 10.000 Mitgliedern besteht die Delegiertenversammlung aus 120 Delegierten (Satz 3). Eine weitere Abstufung der Größe der Delegiertenversammlung erscheint derzeit nicht erforderlich; lediglich bei Mitgliederzahlen von mehreren 10 000 könnte es geboten sein, die Zahl der Delegierten weiter zu erhöhen. Derzeit ist aber davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Delegiertenzahlen die einzelnen Berufsgruppen in der Pflege, aber auch die verschiedenen Berufsfelder (ambulant/stationär), sowie die regionale Verteilung adäquat in der Delegiertenversammlung abgebildet werden können. Gleichzeitig ist durch die überschaubare

Größe der Delegiertenversammlung ein sachgerechtes Arbeiten gewährleistet.

Satz 4 sieht vor, dass drei Viertel der Delegierten durch geheime Wahl unter allen natürlichen Personen, die Mitglied der Vereinigung der bayerischen Pflege sind, bestimmt werden (Nr. 1). Daneben können von den Mitgliedsverbänden ein Viertel der Delegierten in die Delegiertenversammlung entsendet werden (Nr. 2). Somit besteht die Delegiertenversammlung bei einer Größe von 100 Delegierten aus 75 gewählten und 25 entsendeten bzw. bei einer Größe von 120 Delegierten aus 90 gewählten und 30 entsendeten Delegierten. Die von den Verbänden entsendeten Delegierten müssen ebenfalls Mitglieder der Vereinigung der bayerischen Pflege sein (Satz 5). Aus Legitimationsgründen wäre es nicht zulässig, dass Nicht-Mitglieder in einem Hauptorgan der Körperschaft Entscheidungsfunktionen wahrnehmen. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig (Satz 6).

Einzelheiten zum Wahlverfahren bei der Wahl der Delegierten regelt die Hauptsatzung. Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle natürlichen Personen, die Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege sind. Des Weiteren sind in der Hauptsatzung Regelungen zur Entsendung der Delegierten durch die Mitgliedsverbände zu treffen. Dabei geht es unter anderem um eine anteilige Gewichtung nach Größe des Verbands bzw. nach der Zahl der von dem jeweiligen Verband vertretenen Pflegekräfte. Die Wahlordnung muss einen Verteilungsmodus vorgeben, der alle Mitgliedsverbände und die Größenverhältnisse der Verbände untereinander angemessen berücksichtigt. Eine Überschreitung der Höchstzahl an Delegierten ist nicht zulässig.

Nach Abs. 2 Nr. 1 beschließt die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Beispielhaft werden hier insbesondere der Haushaltsplan (einschließlich Entlastung des Vorstands) und die Satzungen der Körperschaft genannt. Dazu gehören auch die Einrichtung, die Besetzung und die Aufgaben von etwaigen Ausschüssen. Es ist dabei Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der Körperschaft, selbst festzulegen, welche Ausschüsse sie für notwendig erachtet. In Betracht kommen insoweit ein Haushalts- und Finanzausschuss, ein Ausschuss für Fragen der Fort- und Weiterbildung oder zu gegebener Zeit ein Ausschuss für Berufsrecht und Berufsordnung. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehört zudem die Wahl (und ggf. Abwahl) des Vorstands (Nr. 2). Dieser wird aus der Mitte der Versammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Nach Abs. 3 Satz 1 besteht der Vorstand besteht aus einem Präsidium, also einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten, sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Durch die Größe von insgesamt elf Vorstandsmitgliedern ist gewährleistet, dass im Vorstand alle Berufsgruppen der Pflege und auch regionale Gegebenhei-

ten berücksichtigt werden können. Die Hauptsatzung kann (und sollte) entsprechende Regelungen treffen, um eine ausgewogene Besetzung des Vorstands sicherzustellen, auch im Hinblick auf eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (Satz 2). Die Hauptsatzung der Körperschaft kann bestimmen, ob und in welcher Höhe, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden.

Der Vorstand führt nach Satz 3 die laufenden Geschäfte der Körperschaft. Vertreten wird diese rechtlich nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bzw. – im Verhinderungsfall – durch die Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten (Satz 4). Praktisch wird die laufende Verwaltungstätigkeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle abgewickelt. Formal leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Zu Art. 4 – Beirat:

Neben den Organen der Körperschaft wird als dauerhaftes Gremium ein Beirat installiert (Abs. 1). In der Pflegelandschaft ist die Gemengelage mit Akteuren verschiedenster Ebenen und Interessenlagen groß. Nicht wenige Verbände fungieren einerseits als Vertretung der Pflegekräfte und betreiben andererseits selbst Pflegeeinrichtungen. Der Beirat kann durch seine partizipative Besetzung dazu beitragen, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegekräften und der Arbeitgeberseite bereits im Vorfeld einer Entscheidung auszuräumen und gemeinsame Lösungen auf den Weg zu bringen. Dadurch können öffentliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dies steigert die Akzeptanz gefundener Lösungen und Kompromisse.

In dem Beirat sind jeweils vier Angehörige der Pflegekräfte sowie vier Vertreter von Trägern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern vertreten. Hinzu kommt eine unabhängige Vorsitzende bzw. ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe des Gremiums soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen.

Die vier Vertreter der Pflegekräfte im Beirat werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung der Vereinigung der bayerischen Pflege gewählt (Satz 2). Diese Vertreter können aus der Mitte der Versammlung stammen oder können auch andere Pflegekräfte sein, die von der Versammlung als geeignete Vertreter für den Beirat bestimmt werden. Die vier Vertreter der Einrichtungsträger und Krankenhäuser sollen einvernehmlich durch deren jeweilige Verbände benannt werden (Satz 3). Zu den Modalitäten der Wahl bzw. der Benennung der Beiratsmitglieder kann die Hauptsatzung nähere Regelungen treffen.

Die bzw. der Vorsitzende des Beirats wird vom Staatsministerium benannt. Die bzw. der Vorsitzende darf weder der Seite der von der Mitglieder- oder der Vollversammlung gewählten Pflegekräfte noch der Seite der Einrichtungsträger angehören. Die bzw. der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Beiratsmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Letztlich kann die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bei Abstimmungen im Beirat den Ausschlag geben, wenn sich die Bänke der Pflegekräfte und Einrichtungsträger in einer Frage nicht einigen können. Dieser Umstand kann es der bzw. dem Vorsitzenden erleichtern, die Mitglieder des Beirats doch noch von einer etwaigen Kompromisslösung zu überzeugen.

Die Mitglieder des Beirats (einschließlich der/des Vorsitzenden) sind ehrenamtlich tätig (Satz 5). Die Hauptsatzung der Körperschaft kann bestimmen, ob und in welcher Höhe, den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden.

Für administrative Tätigkeiten (Einladung, Organisation der Sitzungen, Protokollführung, Ausfertigung von Schriftsätze o.Ä.) bedient sich der Beirat der Geschäftsstelle der Vereinigung der bayerischen Pflege (Satz 6). Dies ist sachgerecht, da der Beirat zwar kein Organ, aber ein Gremium der Körperschaft ist und in der Geschäftsstelle das notwendige Verwaltungspersonal vorhanden ist.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Beiratssitzungen zu gewährleisten. Darin kann u.a. geregelt werden, dass der Beirat externe Sachverständige oder auch Vertreter von bestimmten Interessengruppen zu seinen Beratungen hinzuziehen kann, wenn es für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

In Abs. 2 ist festgelegt, bei welchen Fragen der Beirat angehört werden muss. Bevor die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung in Fragen der Fort- und Weiterbildung Beschlüsse fassen kann, ist zwingend ein Votum des Beirats einzuholen (Satz 1). Dabei ist kein enger Maßstab anzulegen. Das Thema Fort- und Weiterbildung ist für Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern essenziell und kostenrelevant. Daher ist es sachgerecht, dass die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung vor Beschlüssen oder beabsichtigten Maßnahmen zu diesem Thema zunächst den Beirat beteiligt.

In diesem Fall ist das Votum des Beirats bei geplanten Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen (Satz 2). Das heißt, dass das Organ der Körperschaft sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen muss und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen darf. Unschädlich sind dabei unwestliche Abweichungen, die nicht den Kerngehalt des Votums betreffen.

Der Beirat ist indes nur zu beteiligen, wenn die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung zum Thema Fort- und Weiterbildung einen Beschluss fassen will, da es hierbei nur um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehen kann, etwa Satzungsregelungen, den Erlass von Bearbeitungsrichtlinien o.ä. Der Vorstand muss den Beirat dagegen nicht beteiligen. Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten der Körperschaft zuständig. Es würde das operative Geschäft der Verwaltung unverhältnismäßig erschweren, wenn jegliche Einzelfallentscheidung, etwa ein Antrag einer Pflegekraft auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung oder auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten vor einer Entscheidung dem Beirat vorgelegt werden müsste. Dies würde auch den Beirat unzumutbar belasten.

Bei sonstigen Themen außerhalb von Satz 1 steht es einem Organ der Vereinigung der bayerischen Pflege frei, eine Stellungnahme des Beirats einzuholen. Das kann sinnvoll sein, um im Vorfeld einer geplanten Maßnahme bereits die Auffassung der Arbeitgeberseite zu erfahren und deren Expertise in geeigneter Weise einzubinden. Ein solches Votum kann von dem Organ der Vereinigung der bayerischen Pflege berücksichtigt werden, bindend ist dieses Votum jedoch nicht.

Überdies ist der Beirat auch befugt, eigeninitiativ an die Vereinigung der bayerischen Pflege mit Stellungnahmen, Anträgen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten. Etwaige Beschlüsse und Vorstellungen des Beirats können von der Vereinigung der bayerischen Pflege berücksichtigt werden.

Zu Art. 5 – Hauptsatzung:

Art. 5 beinhaltet die Rechtsgrundlage für den Erlass der Hauptsatzung der Vereinigung der bayerischen Pflege.

Darin sind nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über

- die Mitgliedschaft:
hier ist das Meldewesen zu regeln und sind nähere Bestimmungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft von Pflegekräften (welche Berufsgruppen im Einzelnen können Mitglied werden) und Verbänden zu treffen, des Weiteren können bestimmte Mitgliederrechte fixiert werden oder auch die Erhebung von (freiwilligen) Mitgliedsbeiträgen vorgesehen werden;
- den Organisationsaufbau:
hier kann die Körperschaft z.B. regeln, welche Gremien eingerichtet werden sollen, ob es etwa bestimmte feste Ausschüsse geben soll (abgesehen von den Ausschüssen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung eingesetzt werden); langfristig könnte damit auch eine Organisationsstruktur mit regionalen Untergliederungen der Vereinigung der bayerischen Pflege eingerichtet werden;

- die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe:
insoweit können Regelungen über die sachgerechte Besetzung des Vorstands getroffen und diesem sowie der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden; weiter ist das Verfahren bei Abstimmungen innerhalb der Organe zu regeln, insbesondere Fragen der Beschlussfähigkeit, zur erforderlichen Mehrheit, zur Stimmenthaltung, zur Stimmengleichheit und zu Stichentscheiden;
- die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats:
hier ist der Modus zu bestimmen, nach dem die in den Beirat zu entsendenden Angehörigen der Pflegekräfte durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu wählen sind; zudem können ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen des Art. 4 getroffen werden, soweit diese erforderlich oder sinnvoll sind;
- das Finanzwesen:
dies betrifft z.B. Regelungen in Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen;
- die gesetzliche Vertretung:
hier ist u.a. festzulegen, wer aus dem Präsidium oder dem Vorstand die Körperschaft vertritt, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder das gesamte Präsidium verhindert sind;
- die Gebührenerhebung:
auch wenn die Körperschaft keine Mitgliedsbeiträge erhebt, kann sie Regelungen treffen über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen, die die Körperschaft erbringt (z.B. Beratung, Ausstellen von Bescheinigungen, Erstattung von Gutachten; künftig ggf. Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsleistungen);

Satz 3 stellt klar, dass die Hauptsatzung zu ihrer Wirksamkeit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das zuständige Staatsministerium und der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bedarf. Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise in Rechtssetzungsverfahren von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu Art. 6 – Finanzierung und Aufsicht:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Vereinigung der bayerischen Pflege jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts erhält. Die Mittel müssen dabei so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Körperschaft gewährleistet ist. Ungeachtet dessen richtet sich die konkrete Höhe der jeweiligen Zuwendung nach den Festlegungen im geltenden Haushaltplan.

Nach Abs. 2 führt das zuständige Staatsministerium die Aufsicht über die Vereinigung der bayerischen Pflege.

In der Regel handelt es sich dabei um Rechtsaufsicht. Soweit es um die Verwendung der staatlichen Mittel und übertragene Staatsaufgaben geht, hat das Rechtsaufsicht führende Staatsministerium (auch) die Fachaufsicht (Satz 2). Das heißt, dass insoweit nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Körperschaft überprüfbar ist. Eingriffe in das Verwaltungsermessen der Körperschaft sind indes auf gravierende Fälle beschränkt, etwa wenn das Gemeinwohl ein aufsichtliches Einschreiten erfordert.

Satz 3 erklärt die für die Aufsicht geltenden Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar (Art. 108 ff. GO). Dies ist üblich und sachgerecht. Hierdurch können aufwendige eigene Regelungen zum rechts- und fachaufsichtlichen Verfahren entfallen.

Das die Rechtsaufsicht führende Staatsministerium kann nach Satz 4 zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist. Wesentlich ist, dass ein Vertreter der Rechtsaufsicht bei Bedarf während einer Sitzung auch spontan das Wort zu einem bestimmten Thema ergreifen können muss, wenn Bedenken bestehen, dass ansonsten rechtswidrige Beschlüsse gefasst werden. In diesem Fall kann es nicht im Ermessen der Versammlung stehen, ob und wann einem Vertreter der Rechtsaufsicht das Wort erteilt wird.

Sofern sich während einer Sitzung rechtsaufsichtlich relevante Fragen ergeben, ist es sinnvoll, dass der Vertreter der Rechtsaufsicht hierzu unmittelbar Stellung nimmt. Hierdurch können ggf. lange Diskussionen und Beschlüsse vermieden werden, die im Nachgang in einem aufwendigen Verfahren rechtsaufsichtlich beanstandet werden müssten. Die getroffene Regelung ist auch bei den Heilberufekammern üblich und im HKaG vorgesehen.

Zu Art. 7 – Übergangsvorschriften:

Die Übergangsvorschrift regelt das Verfahren nach Erlass dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinigung der bayerischen Pflege mit ihren gesetzlich vorgesehenen Organen arbeitsfähig ist.

Nach Abs. 1 beruft das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen 25-köpfigen Gründungsausschuss. Dieser Ausschuss hat die Funktion einer vorläufigen Delegiertenversammlung. Die Berufung der Mitglieder des Gründungsausschusses soll auf Vorschlag der maßgeblichen Interessen- und Berufsverbände der von der Körperschaft vertretenen Berufsgruppen in der Pflege, einschließlich der Gewerkschaften, erfolgen. Ungeachtet dessen kann das

Staatsministerium auch andere geeignete Pflegekräfte als Mitglieder des Gründungsausschusses berufen.

Nach Abs. 2 wählt der Gründungsausschuss aus seiner Mitte einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. Mit Wahl des vorläufigen Vorstands (und damit auch eines vorläufigen Präsidiums) ist die Körperschaft rechtlich handlungsfähig. Es können damit bereits Verträge im Namen und mit Wirkung für die Körperschaft geschlossen werden (Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Geschäftsstelle, Kaufverträge, Mietvertrag). Der Gründungsausschuss erarbeitet und beschließt die vorläufige Hauptsatzung der Vereinigung der bayerischen Pflege, auf deren Grundlage der weitere Gründungsprozess der Körperschaft abgewickelt wird. Die Satzung wird durch das vorsitzende Mitglied des vorläufigen Vorstands ausgefertigt. Die vorläufige Satzung bedarf (wie üblich) der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger (Satz 2).

Die Gründungsphase der Körperschaft endet mit Einberufung der ersten Sitzung des Hauptorgans der Vereinigung der bayerischen Pflege. Nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung beruft der vorläufige Vorstand die erste Mitgliederversammlung ein oder führt eine Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch (Abs. 3 Satz 1). Dies hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung des Gründungsausschusses zu erfolgen. Es sind also zwölf Monate Zeit, um die notwendige Satzung zu erlassen und das Wahlverfahren durchzuführen bzw. die Versammlung einzuberufen. Diese Zeit ist ausreichend, weil die personenbezogenen Daten aller Mitglieder und damit auch aller Wähler und Wahlberechtigten bekannt sind, da alle Mitglieder der Körperschaft ihre Daten im Rahmen der Begründung ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt haben. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des regulären Vorstands der Vereinigung der bayerischen Pflege durch die erste Delegiertenversammlung oder die erste Mitgliederversammlung (Satz 2).

Zu Art. 7a – Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes:

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) erfährt im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens zwei Änderungen: Durch Nr. 1 Satz 1 der Vorschrift wird die beste-

hende Regelung in Art. 41 Abs. 7 HKaG zum Vorrangmechanismus, der auf Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG beruht, durch eine Verweisung auf das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) ersetzt. In Art. 13b BayBQFG ist der Vorrangmechanismus allgemein für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im bayerischen Landesrecht geregelt worden. Eine eigene Regelung im HKaG für die verkammerten Heilberufe ist daneben nicht erforderlich. Daher ist es ausreichend, wenn im HKaG auf die bestehende Regelung im BayBQFG verwiesen wird. Dadurch wird gleichzeitig vermieden, dass der Landesgesetzgeber für identische Sachverhalte unterschiedliche Normlösungen anbietet. In Satz 2 wird die Landesärztekammer als „zuständige Stelle“ im Sinn des Art. 13b BayBQFG bestimmt. Dies ist erforderlich, weil sich die „zuständige Stelle“ gem. Art. 13b Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 4 Satz 1 BayBQFG nach Fachrecht richtet. Daher muss im Fachrecht, also im HKaG, eine zuständige Stelle bestimmt werden.

Durch Nr. 2 wird Art. 104 HKaG aufgehoben. Diese Vorschrift bestimmt, dass, soweit das HKaG auf Rechtsvorschriften verweist, sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen. Diese Regelung ist nicht erforderlich, weil sich die (dynamische) Verweisung auf Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung schon dadurch ergibt, dass im Gesetzestext eine Rechtsnorm nur mit dem Zitiernamen benannt wird, so wie es im HKaG regelmäßig der Fall ist (z.B. „Partnerschaftsgesellschaftsgesetz“ in Art. 18 Abs. 2 oder „Bundesärzteordnung“ in Art. 41 Abs. 1). Daher kann Art. 104 HKaG aufgehoben werden.

Art. 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 sieht vor, dass die Übergangsvorschriften des Art. 7 zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Aufbauphase der Körperschaft abgeschlossen. Innerhalb von 18 Monaten sollten nach Maßgabe von Art. 7 die erste Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung einberufen und der erste reguläre Vorstand der Körperschaft gewählt worden sein. Damit ist die Vorschrift des Art. 7 nicht mehr erforderlich und kann zu gegebener Zeit außer Kraft treten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer
Staatsministerin Melanie Huml
Abg. Kathrin Sonnenholzner
Abg. Klaus Holetschek
Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
Abg. Ulrich Leiner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Drs. 17/13226)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Frau Staatsministerin Huml. Bitte schön.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Werter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir den Gesetzentwurf hier im Hohen Hause heute noch einbringen dürfen. Pflegekräfte in Bayern müssen ihre Belange besser vertreten können, weil Pflegekräfte bei uns wirklich unwahrscheinlich viel leisten. Es ist notwendig, dass sie ein besseres Gehör in Gesellschaft und Politik finden können.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Frage, welcher Weg dafür der richtige ist, beschäftigt uns schon seit Jahren und hat auch dieses Hohe Haus in Form von Petitionen und Anträgen schon mehrfach beschäftigt. Der Gesetzentwurf zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege ist das Ergebnis einer mehrjährigen intensiven Diskussion mit allen Beteiligten, auch mit den Befürwortern einer klassischen Pflegekammer.

In meiner Verantwortung als Pflegeministerin ist seit 2014 an einem Runden Tisch mit Arbeitsgruppensitzungen, in vielen Einzelgesprächen und nicht zuletzt in der Gründungskonferenz, die uns beim Gesetzentwurf beraten hat, so einiges auf den Weg gebracht worden. Bei dieser Gründungskonferenz ist schließlich der Gesetzentwurf, so wie ich ihn heute einbringe, entstanden. Zu dieser Gründungskonferenz waren auch klassische Pflegekammerbefürworter eingeladen; sie haben daran teilgenommen. Während des gesamten Prozesses war es mir immer wichtig, im Gespräch mit allen

Beteiligten zu bleiben, deren Argumente zu hören und zu überlegen, was davon umgesetzt werden kann.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen war eine repräsentative Befragung der Pflegekräfte. Drei Jahre lang ausgebildete Pflegekräfte in allen Arten von Pflegeeinrichtungen, in allen Regionen Bayerns konnten sich daran beteiligen, und sie haben sich auch beteiligt. 50 % der Pflegekräfte waren dafür, in Bayern eine Pflegekammer einzurichten; zugleich lehnten in einer weiteren Frage 48 % eine Pflegekammer aufgrund einer Pflichtmitgliedschaft ab. 51 % der Befragten lehnten einen Zwangsmitgliedsbeitrag ab. Als Ergebnis war insoweit klar, dass sich die bayerischen Pflegekräfte eine Interessenvertretung wünschen, aber ohne Pflichtmitgliedschaft und ohne Beitragspflicht, so wie es in einer klassischen Kammer der Fall wäre.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses Votum haben wir aufgegriffen und ein Alternativmodell dazu entwickelt, nämlich eine Interessenvertretung in Form der Vereinigung der bayerischen Pflege. Die Vereinigung soll als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sein, um dieselbe Rechtsform wie die klassischen Kammern zu erhalten und mit ihnen auf Augenhöhe zu stehen.

In unserer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es aber so, dass die einzelnen Pflegekräfte und Berufsverbände freiwillig Mitglied werden können. Ein Pflichtbeitrag ist im Gesetz nicht vorgesehen; vielmehr wird die Vereinigung über den bayerischen Staatshaushalt finanziert und steht damit auf einem soliden finanziellen Fundament.

Die Mitgliedschaft steht nicht nur Pflegekräften mit dreijähriger Ausbildung offen, sondern auch Pflegefachhelfern, was die Kammerbefürworter übrigens kritisch sehen und es entsprechend ablehnen. Die Körperschaft soll das Recht auf Selbstverwaltung erhalten; das heißt, sie kann ihre eigenen Angelegenheiten wie eine Kammer durch eine Satzung selbst regeln. Da wollen wir als Staat nicht hineinregieren.

Eine wichtige Aufgabe der Körperschaft wird die Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege sein. Hier kann es zum Beispiel darum gehen, Leitlinien für bestimmte Pflegesি

tuationen zu erarbeiten und zu entwickeln. Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll die Interessen des Berufsstands der Pflegenden gegenüber Staat und Gesellschaft vertreten, auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Ich habe da überhaupt keine Bedenken, wenn es eine starke Interessensvertretung gibt, die sich einbringt und ihre Meinung laut und deutlich artikuliert.

Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll durch ein ehrenamtliches Präsidium nach außen vertreten werden. Daneben wird es eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern geben. Die Mitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung oder bei einer Größe von mindestens 1.000 Mitgliedern durch eine Delegiertenversammlung repräsentiert, die über die grundlegenden Angelegenheiten der Körperschaft beschließt.

Im Präsidium sowie in der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung werden ausschließlich Pflegekräfte vertreten sein. Daher gibt es keine Fremdbestimmung der Pflege, wie es als Argument von Kritikern immer wieder ins Feld geführt wird. Die Politik jedoch erhält einen einheitlichen und kompetenten Ansprechpartner in allen Belangen der Pflege.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Pflegekräfte bekommen dadurch eine Anlaufstelle, wenn es um berufsrechtliche oder berufsethische Fragen geht.

Wir haben überdies vor, einen Beirat einzurichten, in dem neben Pflegekräften auch Vertreter der Pflegeeinrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung an Entscheidungen der Körperschaft mitwirken. Dort werden wir einen unabhängigen Vorsitz einbringen. Im Beirat können im Vorfeld von Beschlüssen gewisse Argumente beider Seiten gehört und abgewogen werden. In meinen Augen erhöht dies die Akzeptanz der späteren Entscheidungen. Daher finde ich es notwendig und halte es für eine gute Sache. Der Beirat ist weder Organ der Körperschaft noch eine Art von Kontrollgremium. Er kann selbst keine bindenden Entscheidungen treffen. Auch hier kann keine

Rede sein von Fremdbestimmung, wie vonseiten der Kritiker immer wieder vorgebracht wird.

Mit diesem Gesetzentwurf legen wir die Basis, den Pflegekräften in Bayern eine starke Stimme zu verschaffen. Ich kann Ihnen sagen: Mit dieser Interessenvertretung betreten wir Neuland, weil sie auf Freiwilligkeit beruht. Wir sind davon überzeugt, dass dieser bayerische Weg der richtige ist. Andere Bundesländer blicken nach Bayern und wollen wissen, wie wir das Vorhaben umsetzen.

Ich bin davon überzeugt: Wenn wir es schaffen, dass sich möglichst viele Pflegende an diesem Konzept aktiv beteiligen – ich kann die Pflegekräfte nur auffordern, diese Chance zu nutzen –, dann ist es genau das, was wir wollen, nämlich eine gewinnbringende Lösung für alle. Es geschieht auf Basis dessen, was wir in vielen Gesprächen mit Pflegekräften erfahren durften. In diesem Sinne freue ich mich, heute diesen Gesetzentwurf einbringen zu können. Ebenso freue ich mich auf die Diskussionen, die hier im Landtag dazu noch stattfinden werden.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Das Wort erhält Frau Kollegin Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, Kollegen und Kolleginnen! Die Wertschätzung für die Pflege – das meine ich tatsächlich sehr ernst – kann man gar nicht oft genug hervorheben. Ich sage immer gleich dazu, dass es hier mit Sonntags- oder Plenarreden nicht getan ist, sondern da müssen auch Taten folgen.

Das Thema Pflege steht derzeit mit sehr vielen Facetten in der Diskussion, sowohl im Bund als auch hier in Bayern. Natürlich ist es richtig und wichtig, gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und für eine vernünftige Bezahlung zu sorgen.

Das alles ist uns als Sozialdemokraten ganz besonders wichtig. Die Umsetzung scheint an dieser Stelle jedoch schwieriger zu sein als anderswo.

Dabei liegt dies selbstverständlich im Interesse der Beschäftigten – das muss man immer wieder betonen –, und es ist ebenso wichtig für uns alle; denn wir befinden uns bereits in einem riesigen Pflegenotstand, der sich nicht zuletzt durch den demografischen Wandel noch weiter verschärfen wird. Wir sind davon abhängig, auch in der Zukunft ausreichend Pflegekräfte zu finden.

Deswegen ist es wichtig, dass die Pflege eine starke Vertretung findet. Daran hat nie jemand einen wirklichen Zweifel gehabt, bei allen abweichenden Meinungen. Auch die Ziele, die die Befürworterinnen und Befürworter einer Pflegekammer in den Raum gestellt haben, wurden von niemandem in Zweifel gezogen. Die SPD ist trotzdem davon überzeugt, dass die Pflegekammer nicht der richtige Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Ein Pflegering ist übrigens auch nicht der richtige Weg, da er keine Pressure-Group für die Interessen der Beschäftigten ist, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrzunehmen sind. Bei den Themen, um die es geht, helfen solche Organisationsformen nicht weiter.

Die SPD hält den Weg eines Pflegerings prinzipiell trotzdem für den richtigen, auch wegen des schon angeführten Arguments, dass die große Mehrzahl der Pflegenden Pflichtbeiträge ablehnt. Wir halten somit diesen Gesetzentwurf im Grunde für richtig. Trotzdem sehen wir an der einen oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf. Im Laufe der Jahre hatten wir immer wieder Petitionen, die sich gegen die Errichtung einer Pflegekammer ausgesprochen haben. In der letzten Sitzung haben wir Petitionen behandelt, in denen die Errichtung einer Pflegekammer gefordert wurde und in denen sich die Petenten gegen den Gesetzentwurf für die Errichtung eines Pflegerings ausgesprochen haben. In diesen Petitionen ging es beispielsweise um die Frage, ob die Sozialpflege in einem Pflegering richtig aufgehoben wäre. Eine zweite Frage bezog sich auf den Beirat.

Frau Ministerin, Sie haben zu Recht gesagt, dass der Beirat nur beratend tätig sei. Deshalb verstehe ich es nicht so ganz, dass Sie mit der Besetzung des Vorsitzenden durch das Ministerium undemokratisch durchregieren wollen. Ich möchte das einmal so pointiert ausdrücken. Bei den Beratungen im Ausschuss werden wir uns mit diesem Gesetzentwurf kritisch und wohlwollend auseinandersetzen, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

Damit möchte ich über die Tribüne an alle diejenigen appellieren, die ihre Stellungnahme noch nicht an die Abgeordneten geschickt haben, ihre Stellungnahmen den Abgeordneten zukommen zu lassen. Wenn Sie Ihre Stellungnahme nur an das Ministerium geschickt haben, werden wir Abgeordnete diese Stellungnahme nicht automatisch bekommen. Wir werden uns mit Ihren Stellungnahmen auseinandersetzen und uns vorbehalten, den einen oder anderen Änderungsantrag zu stellen. Ich möchte bei der Mehrheitsfraktion schon jetzt um Sympathie für diese Änderungsanträge werben. Ich glaube, uns allen sollte es darum gehen, diesem Thema so gut wie möglich gerecht zu werden. Ich hoffe, dass hier die Devise gilt: Am Ende wird alles gut. Wir werden in den Ausschussberatungen versuchen, dazu beizutragen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die CSU-Fraktion hat sich Herr Kollege Holetschek gemeldet. Bitte schön.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte meinen Beitrag mit einem Dank an alle Pflegekräfte beginnen. Einig sind sich alle Fraktionen dieses Hohen Hauses darin, dass wir wissen, welche Herausforderungen in diesem Thema stecken. Einige Vertreter der Verbände sitzen heute auf der Tribüne. Ich richte deshalb meinen Blick nach oben und sage: Wir alle wissen, dass wir den Pflegekräften zu großem Dank verpflichtet sind.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir alle müssen daran arbeiten, die Situation und die Rahmenbedingungen zu verbessern. Die Themen, die die Pflegekräfte bewegen, sind bessere Bezahlung und andere Arbeitszeiten. Jeder von uns, der immer wieder Pflegeeinrichtungen besucht, weiß, dass dies die Themen sind, die Pflegekräfte bewegen. Ich denke auch an die Themen Gesundheit und betriebliches Gesundheitsmanagement. Was kann getan werden, um den Pflegekräften gerecht zu werden? – Das sind wichtige und zentrale Themen. Unser Pflegebeauftragter Hermann Imhof hat vor Kurzem einen Tag der Pflegeangehörigen veranstaltet, die ebenfalls eine wichtige Gruppe darstellen. Dabei hat er wieder einmal festgestellt, wie wichtig diese Themen sind und wie groß der Informationsbedarf ist.

Damit komme ich zum Thema. Frau Staatsministerin Huml hat in ihrer Einbringung schon dargestellt, dass es sich hier um einen langen Prozess handelt. Wir ringen um eine gute und richtige Lösung. Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll die starke Stimme für die Pflegekräfte werden. Die CSU-Fraktion hat angeregt, dieser Vereinigung den Namen "Vereinigung der bayerischen Pflegenden" zu geben. Wir werden dazu einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen. Alle sind aufgefordert, dabei mitzumachen. Bei der Beratung der Petitionen im Ausschuss habe ich immer wieder gesagt: Hier handelt es sich um einen eigenen bayerischen Weg. Alle haben die Chance, diesen Weg mitzugehen. Dieser Weg zeichnet sich dadurch aus, dass er keine Pflichtmitgliedschaft vorsieht, sondern dass die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht.

Wir wollen das Thema der Grundregistrierung von Pflegekräften über das Berufsrecht nicht aufgeben. Dazu haben Diskussionen mit dem Datenschutzbeauftragten stattgefunden. Wir suchen hier nach Möglichkeiten, da dieses Thema sehr wichtig ist. Wir wollen alle mitnehmen. Eine starke Stimme für die bayerischen Pflegekräfte zu schaffen, setzt aber auch voraus, dass wir ein Stück weit aufeinander zugehen. Die Ministerin hat es in dem Verfahren verstanden, die Türen zu öffnen. Diese Türen sind immer noch offen. Beide Seiten müssen aufeinander zugehen.

Dieser bayerische Weg ist eine Option. Möglicherweise werden wir in zwei Jahren feststellen, dass wir noch nachjustieren müssen. Diese Möglichkeit muss bei einem so wichtigen Thema gegeben sein. Allerdings müssen auch diejenigen, die sich vehement für die Schaffung einer Pflegekammer einsetzen, Bereitschaft zeigen, diesen Weg mitzugehen. Ich appelliere an Sie: Gehen Sie diesen Weg mit! Nutzen Sie die Chance! Stehen Sie nicht an der Seite! Ich möchte noch einmal ausdrücklich feststellen: Jetzt ist die Zeit, mitzumachen und sich auf den bayerischen Weg einzulassen. Wir wollen mit der Vereinigung der bayerischen Pflegenden das Beste erreichen. Ich möchte dieses ehrliche Angebot noch einmal unterstreichen.

(Beifall bei der CSU)

Hier geht es nicht um parteipolitisches Kalkül, sondern um ein zentrales Thema. Natürlich wird die vorgesehene Regelung nicht alle Probleme lösen, sondern sie bezieht sich nur auf einen Bereich. Über die Einzelthemen, zum Beispiel über die Frage des Beirats, werden wir in den Ausschussberatungen selbstverständlich noch im Einzelnen diskutieren. Dabei ist es wichtig, dass wir alle Seiten anhören, einbinden und aus den Beiträgen die richtigen Schlüsse ziehen.

Ich halte es für wichtig, dass wir jetzt aufeinander zugehen. Die Türen dazu sind offen. Ich habe heute die Stellungnahme des Bayerischen Landespflegerates und auch das juristische Gutachten, das er beigefügt hat, bekommen. Ich sage dazu: Bei dem Weg über ein juristisches Gutachten müssten wir uns zuerst die Frage stellen, ob es sich bei der Pflegekammer um eine klassische Kammer wie zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer oder die Ärztekammer handelt. Damit kämen wir in eine Diskussion, die für keinen von uns förderlich wäre. Wir müssten dann über Versorgungswerke und viele andere Themen reden. Wir wollen doch für die Pflegekräfte etwas auf den Weg bringen.

Wir haben ein Gesetz erarbeitet. Der Freistaat übernimmt die Finanzierung. Ich sehe es nicht so, dass die Vereinigung vom Freistaat abhängig wäre, sondern ich sehe es

als große Wertschätzung, dass der Freistaat bereit ist, Mittel einzubringen. Dabei geht es nicht um irgendeinen Dirigismus. Das ist vielmehr ein Signal, dass wir dieses Geld in die Hand nehmen wollen, weil uns die Vereinigung der bayerischen Pflegenden wichtig ist.

Noch einmal bitte ich Sie und appelliere an Sie: Gehen Sie diesen Weg mit! Nutzen Sie die Chance! Lassen Sie uns nicht über einzelne Paragrafen streiten! Wir wollen zusammen mutig ein Signal für die Pflegekräfte setzen. Ich habe hohen Respekt vor denjenigen, die in der Pflege tätig sind. Wir wollen für die Pflegekräfte das Beste und werden darum in den Ausschussberatungen ringen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Die nächste Wortmeldung: Herr Professor Dr. Bauer von den FREIEN WÄHLERN. Bitte sehr.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Pflegekräfte sind die größte Berufsgruppe im medizinischen Bereich. Sie leisten 365 Tage im Jahr 24 Stunden am Tag eine hervorragende Arbeit. Vor allem ihre soziale Kompetenz ist wichtig. Ihre Stärkung und Einbindung in das gesamte Gesundheitswesen ist uns FREIEN WÄHLERN besonders wichtig. Als Mitglied einer Kammer weiß ich um die Vorteile einer Kammer. Ich weiß, wie es ist, wenn ein Staatskommissar eingesetzt wird, weil die Zahnärztekammer nicht wie vorgesehen funktioniert hat. Ich weiß, was es bedeutet, wenn da jemand vom Ministerium kommt.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Das ist jetzt nicht unbedingt ein Argument für eine Kammer!)

– Natürlich ist das ein Argument für eine Kammer, weil ich dabei bemerkt habe, welchen Unterschied es ausmacht, ob man selbst entscheiden kann oder ob man vom

Staat abhängig ist. Das habe ich gelernt. Deswegen setze ich mich für eine Kammer ein.

Jetzt komme ich zu diesem Gesetzentwurf. Erlauben Sie mir zunächst grundlegende einleitende Anmerkungen aus Sicht der FREIEN WÄHLER. Im Gesetzentwurf steht im Punkt "Alternativen": "Keine". Frau Ministerin, da steht "Keine" drin. Das mag in einem Gesetz immer so sein. Ich weiß es nicht. Ich bin kein Jurist, vielleicht zum Glück. Aber dennoch finde ich diese Formulierung an dieser Stelle unseriös; denn wir haben zwei oder drei Jahre darüber gestritten und uns damit auseinandergesetzt. Die Alternative ist ganz klar: eine Pflegekammer. Ich verstehe nicht, dass in dem Gesetzentwurf steht, dass es keine Alternative gebe. Als Oppositionspolitiker sehe ich darin wenig Respekt angesichts der Tatsache, dass ich seit Jahren betone, dass wir für eine Kammer sind. Und dann steht im Gesetzentwurf, es sei keine Alternative da. Es gibt eine klare Alternative. Das ist die Pflegekammer.

Es geht weiter im vorgelegten Gesetzentwurf. Ich bin sehr verwundert, in welcher Weise man dort über die Kosten spricht. Da steht – ich zitiere aus dem Gesetz –: "Kosten für den Bürger entstehen keine." – Selbstverständlich entstehen Kosten; denn ein paar Zeilen darüber schreiben Sie, 900.000 Euro würden in den Staatshaushalt eingestellt. Woher kommen denn die Mittel? Meinen Sie, sie kommen aus Spenden, wie es in einem Nebensatz heißt? – Dort kommen sie sicherlich nicht her, sondern der Bürger muss diese Kosten tragen. Die Aussage, für den Bürger entstünden keine Kosten, ist an den Haaren herbeigezogen. Ich finde diese Aussage ebenfalls nicht sehr seriös.

Nun komme ich zu dem Sitz der Pflegevereinigung. Der Sitz soll in München sein. Gleichzeitig ist vor 14 Tagen oder drei Wochen entschieden worden, dass das Ministerium nach Nürnberg umzieht. Ich verstehe nicht, warum man das trennt und unnötige Kosten und Reibungsverluste produziert. Ich glaube, es wird dem Anliegen – Herr Holletschek hat ja so für dieses Anliegen geworben; das unterstütze ich natürlich – nicht gerecht, wenn wir hier eine Trennung vornehmen.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Ihnen ist schon klar, dass die Vereinigungen alle in München sitzen?)

Damit wir uns recht verstehen: Ich bin für die Verlagerung des Ministeriums nach Nürnberg. Ich will hier richtig zitiert werden; denn im Ausschuss hatte ich den Eindruck, nicht so ganz durchzudringen. Auch die zugehörige dpa-Meldung ist in diesem Punkt schlicht und einfach falsch. Es hat sich entgegen der dpa-Meldung nicht die gesamte Opposition gegen den Umzug nach Nürnberg gewandt, sondern ich habe klipp und klar gesagt, dass ich persönlich für den Umzug nach Nürnberg bin. Deswegen wäre es meiner Ansicht nach sinnvoll, dass der Pflegering auch nach Nürnberg kommt.

Ich möchte auf die 50 % bei der Abstimmung unter den Pflegekräften zu sprechen kommen. Ich weiß, dass es im parlamentarischen Betrieb völlig klar ist, dass eine Partei mit einem Stimmenanteil von 47,7 % die absolute Mehrheit der Sitze hat. Aber Sie sollten sich mit den Argumenten auseinandersetzen, mit denen wir hier arbeiten und damit, wie wir miteinander umgehen. Da sagen Sie, das ist nichts, das können wir vom Tisch wischen, obwohl 50 % zugestimmt haben. Was ist da unverständlich? – Für mich ist die Sache ganz klar. Wenn die Entscheidung passt, wenn das Ergebnis passt, ist alles in Ordnung und wird schöngeredet. Wenn das Ergebnis nicht passt, wird es einfach vom Tisch gewischt. So möchte ich hier nicht Politik machen. Ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand. Sie sollten das ernst nehmen, was diese 50 %, die sich für eine Pflegekammer ausgesprochen haben, gesagt haben.

Nun kommt der entscheidende Kritikpunkt, und zwar der Beirat. Es wurde schon gesagt: Er wird vom Ministerium bestellt. Das Votum des Beirats – so steht es im Gesetzentwurf – muss berücksichtigt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es da eine Gleichbehandlung, einen Umgang auf Augenhöhe mit den anderen Gesundheitszentren gibt.

Ich komme zum finanziellen Tropf. Ich sehe das ganz anders als Herr Holetschek von der CSU. Es hängt immer von der Landtagsmehrheit ab, wie viele Haushaltsmittel für die Vereinigung der Pflege bereitgestellt werden. Das ist keine Stärkung, sondern eine Entmachtung, wenn man am finanziellen Tropf von irgendeiner zusammengestellten Mehrheit hängt und vor der Frage steht, ob man etwas finanziert bekommt oder nicht. Deswegen sagen wir FREIE WÄHLER ganz klar: Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht zustimmungsfähig. Es gibt eine klare Alternative. Das ist die Pflegekammer. Wenn sich hier im Diskussionsprozess nicht deutlich etwas ändert, müssen wir FREIEN WÄHLER diesen Gesetzentwurf leider ablehnen. Wir werden dann dementsprechend abstimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Einen kleinen Moment, Kollege Bauer. Herr Holetschek hat eine Zwischenbemerkung.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Professor Bauer, habe ich das richtig verstanden, dass Sie der Meinung sind, die Vereinigung der bayerischen Pflege sollte nach Nürnberg gehen, obwohl die Pflegeverbände hier in München sind? Sie wollen dann sicher, dass auch die Ärztekammer und andere Gremien nach Nürnberg gehen, oder wie muss ich das verstehen? Was für eine Meinung haben Sie dazu?

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Ihr wollt das Ministerium nach Nürnberg verlagern!)

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Da gibt es keinen Widerspruch. Die Ärztekammern haben Hunderte von Mitarbeitern. Das kann man nicht vergleichen mit einer relativ kleinen, überschaubaren Gruppe. Ich bin der Meinung, dass dieser Pflegering direkt an das Ministerium angegliedert und mit nach Nürnberg umziehen sollte. Ich spreche nicht von der Ärztekammer oder der Zahnärztekammer. Ich weiß nicht, wie viele Angestellte diese haben, vielleicht 700 oder 800. Das wäre Irrsinn. Das meine ich nicht.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Professor Bauer. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kollege Leiner. Bitte sehr.

Ulrich Leiner (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Bauer, ich muss Sie gleich direkt ansprechen. Ich war mir nicht ganz sicher, was Sie wollen. Wollen Sie einen Pflegering in Nürnberg, oder wollen Sie eine Pflegekammer? – Gegen Ende der Rede konnte ich dem nicht mehr ganz folgen.

Zum Kollegen Holetschek sage ich Folgendes: Lieber Kollege, inhaltlich haben Sie nichts zu der Vereinigung der Bayerischen Pflege gesagt, kein einziges Wort. Sie haben für dieses Konstrukt geworben. Ich darf Ihnen sagen: Sie werden dazu sicherlich noch einige Stellungnahmen bekommen. Das kann ich Ihnen versprechen.

Aber lassen Sie mich so anfangen: Wer zahlt, schafft an. Die Vereinigung der bayerischen Pflege ist genau in diesem Sinne konstruiert. Die Bayerische Staatsregierung zahlt, schafft aber auch an, meine Damen und Herren. Die Finanzierung der Körperschaft soll ausschließlich aus dem jeweiligen Staatshaushalt erfolgen. Ich zitiere wörtlich:

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der bayerischen Pflege jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Das ist aus dem Gesetzestext. Das heißt, die Interessenvertretung hängt am Tropf der Bayerischen Staatsregierung und gerät damit in die vollkommene finanzielle Abhängigkeit.

(Zuruf von der SPD)

Meine Damen und Herren, genau das wollen die bayerischen Pflegekräfte nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus – es ist schon angesprochen worden – wird ein Beirat paritätisch besetzt, also mit vier Vertretern der Mitglieder der Delegiertenversammlung und vier Vertretern der Trägerverbände bzw. der Kliniken und mit einem oder einer vom Ministerium bestellten Vorsitzenden. Das bezeichne ich als Anschlag auf die Selbstverwaltung. Das Votum des Beirats hat nämlich bindende Wirkung auf die Beschlüsse der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Lassen Sie mich nachzählen. Vier Beiräte von den Pflegenden, vier Beiräte von den Trägern und der oder die Beiratsvorsitzende, die dann die entscheidende Stimme hat, Frau Ministerin. Kurz gesagt, wir haben eine Interessenvertretung, die finanziell vollkommen von der Bayerischen Staatsregierung abhängig ist. Letztlich trifft bei einem Abstimmungspatt ein Vertreter des Gesundheitsministeriums die Entscheidung vor allem über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Das ist eine Veräppelung aller Pflegerinnen und Pfleger in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eigentlich wäre dies die einmalige Chance, eine kraftvolle Vertretung in der Pflege zu erreichen, die dem Wohle aller Menschen im Freistaat dient. Die ärztlichen Heilberufe sind alle verkammert. Ihre Aufgaben sind klar definiert. Sie sind eigenverwaltet und werden durch ihre Mitglieder finanziert. Ihr Einfluss auf Gesellschaft und Politik ist unbestritten. Sie nehmen durch ihre gewählten Vertreter Stellung zu den jeweils drängenden Problemen und treten in der Regel geschlossen auf. Gerade die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht diesen Einfluss und diese Stellung der Kammern in unserer Gesellschaft.

Eine eigenständige Selbstverwaltung und somit eine verpflichtende Registrierung bieten auch die Möglichkeit realistischer Prognosen zum Fachkräftebedarf und -mangel sowie verlässlicher und transparenter Regelungen in allen Bereichen, vor allem in der Qualität der professionellen Pflege. Es sitzen eben alle im gleichen Boot.

Auch die Ärzteschaft ist inzwischen alles andere als homogen: Ein immer größerer Anteil der Mediziner arbeitet im Angestelltenverhältnis. Die Träger sind völlig unterschied-

lich – MVZs, Kliniken, private Träger –, und trotzdem sind alle Ärzte Mitglieder in der Ärztekammer. Das wollen die Pflegenden auch. Rheinland-Pfalz hat bereits die erste Landespflegekammer Deutschlands, und es wird auch eine Bundes-Pflegekammer geben. Da stellt sich die Frage, ob diese Bundes-Pflegekammer ein bayerisches Konstrukt aufnimmt, das zu 100 % staatsabhängig ist. Unsere Antwort auf diese Frage wird vermutlich Nein heißen. Es gibt eben im gesamten Bereich keine Chance für Ihr Konstrukt, Herr Holetschek. Lassen Sie doch die am Bett Pflegenden entscheiden. Sie haben sich zu über 50 % bereits entschieden, Frau Ministerin: Sie wollen eine Pflegekammer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich danke auch Ihnen, Kollege Leiner. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. So beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13226

zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 17/14860

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz - PfleVG)
(Drs. 17/13226)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner u.a. CSU

Drs. 17/15264

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PfleVG)(Drs. 17/13226)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PfleVG)“.
2. In Art. 1 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 3 und 4, Art. 4 Abs. 1 Satz 6, Art. 5

Satz 1 und 2 Nr. 6, Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Vereinigung der bayerischen Pflege“ durch die Wörter „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ ersetzt.

3. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. Rechtsverordnungen nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes zu vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

Berichterstatter: Klaus Holetschek
Mitberichterstatterin: Kathrin Sonnenholzner

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14860 und Drs. 17/15264 in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: 8 Zustimmung,
1 Enthaltung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15264 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: 8 Zustimmung,
1 Enthaltung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: 8 Zustimmung,
1 Enthaltung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14860 und Drs. 17/15264 in seiner 147. Sitzung am 16. März 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15264 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme

in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14860 und Drs. 17/15264 in seiner 70. Sitzung am 30. März 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird als Datum der „1. November 2017“ eingefügt.
2. In Art. 8 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2017“ und in Art. 8 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „30. April 2019“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15264 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Kathrin Sonnenholzner

Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13226, 17/16189

Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PfleVG)

Art. 1 Vereinigung der Pflegenden in Bayern

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft ist freiwillig. ²Mitglieder können werden:

1. Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern
 - a) den pflegerischen Beruf ausüben oder
 - b) ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben und
2. Berufsfachverbände, die die beruflichen Belange der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern vertreten und ihren Sitz in Bayern haben.

³Angehörige der Pflegeberufe sind

1. Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
2. Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), und
3. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung.

Art. 2 Aufgaben und Verordnungsermächtigung

(1) ¹Aufgabe der Vereinigung der Pflegenden in Bayern ist es insbesondere,

1. die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken,
2. die Fortbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fortbildungsangebote zu entwickeln,
3. Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben,
4. Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen,
5. Gerichten und Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen,
6. Rechtsverordnungen nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes zu vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen,

7. ihre Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen zu beraten sowie

8. an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu bestimmen.

(2) ¹Die Behörden sollen in Angelegenheiten, die den Bereich der Pflege betreffen,

1. der Vereinigung der Pflegenden in Bayern auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, und
2. die Vereinigung der Pflegenden in Bayern frühzeitig anhören.

²Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erforderlich ist, ist die Vereinigung der Pflegenden in Bayern berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.

(3) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern soll mit Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenwirken. ²Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

Art. 3 Organe

(1) ¹Organe der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. ²Sind mindestens 1 000 natürliche Personen Mitglied der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung. ³Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10 000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten. ⁴Die Delegierten werden

1. zu drei Vierteln von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 durch geheime Abstimmung gewählt und
2. zu einem Viertel durch die Mitglieder nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsendet.

⁵Die entsendeten Delegierten müssen Mitglieder der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sein. ⁶Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung

1. beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, insbesondere über den Haushaltspunkt und über Satzungen, und
2. wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(3) ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ²Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung der Pflegenden in Bayern und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Vereinigung der Pflegenden in Bayern nach außen und leitet die Geschäftsstelle.

Art. 4 Beirat

(1) ¹Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus einer oder einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. ²Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gewählt. ³Vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und von Krankenhäusern benannt. ⁴Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 angehören. ⁵Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. ⁶Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Bevor die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe beschließt, hat sie ein Votum des Beirats einzuhören. ²Dieses Votum ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Art. 5 Hauptsatzung

¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern gibt sich eine Hauptsatzung. ²Darin sind insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die Begründung, die Ausgestaltung und die Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen und der Verbände,
2. den Organisationsaufbau und die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe,
3. die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats,
4. das Finanzwesen,
5. die gesetzliche Vertretung und
6. die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vereinigung der Pflegenden in Bayern und für Leistungen, die die Vereinigung der Pflegenden in Bayern erbringt.

³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums und wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 6 Finanzierung und Aufsicht

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der Pflegenden in Bayern jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(2) ¹Die Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern führt das Staatsministerium. ²Hinsichtlich der übertragenen staatlichen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltssmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht. ³Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.

Art. 7 Übergangsvorschriften

(1) ¹Das Staatsministerium bestellt bis 1. November 2017 einen Gründungsausschuss mit 25 Mitgliedern. ²Hierbei werden die Vorschläge der Berufsverbände und Vereinigungen, die die Interessen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege in Bayern vertreten, berücksichtigt.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. ²Art. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der vorläufige Vorstand beruft innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die erste Mitgliederversammlung ein oder führt nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch und beruft unverzüglich nach der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. ²Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des von der ersten Mitgliederversammlung oder der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

Art. 7a

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, 43, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Art. 13b des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend. ²Zuständige Stelle ist die Landesärztekammer.“

2. Art. 104 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Art. 7 tritt mit Ablauf des 30. April 2019 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote
Abg. Klaus Holetschek
Abg. Kathrin Sonnenholzner
Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
Abg. Ulrich Leiner
Abg. Bernhard Seidenath
Staatsministerin Melanie Huml
Abg. Jürgen Mistol

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Drs. 17/13226)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer,

Jürgen Baumgärtner u. a. und Fraktion (CSU)

(Drs. 17/14860)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer,

Jürgen Baumgärtner u. a. (CSU)

(Drs. 17/15264)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist der Kollege Holetschek. Bitte schön, Herr Holetschek.

Klaus Holetschek (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein wichtiger Tag, weil wir heute eine Interessenvertretung für die Pflegenden in Bayern auf den Weg bringen. Wir schlagen damit einen bayerischen Weg ein, und wir tun dies in dieser Debatte auch einmütig, zuvorderst mit einem Dank an die vielen Pflegekräfte in unserem Land. Dank, Respekt und Anerkennung sind das eine für die Pflegenden – das möchte ich zu Beginn dieser Debatte zum Ausdruck bringen –, das andere ist, dass wir deren Bekundung auch mit konkreten Taten und mit konkreten Akzenten hinterlegen müssen.

Über das Thema der Pflegekammer wurde in diesem Haus, aber auch draußen lange und emotional diskutiert, und es war auch in unserer Fraktion durchaus eine Diskus-

sion, die von verschiedenen Meinungen getragen war; das zeigt wieder einmal, dass wir tatsächlich eine Fraktion sind, die es sich bei vielen Entscheidungen nicht leicht macht.

Ich möchte auch der Ministerin und dem Haus sehr herzlich danken, weil man es sich auch dort nicht leicht gemacht hat. Es war ein Abwägungsprozess, der in diesen Gesetzentwurf gemündet ist. Ich möchte zu ein paar Punkten Stellung nehmen, weil ich glaube, dass das ein sehr zentrales Thema ist. Wir sprechen in diesem Hohen Haus über sehr viele Dinge, aber das Thema der Pflege und wie es diesbezüglich in unserer Gesellschaft weitergeht, ist eine sehr zentrale humanitäre Herausforderung, der wir unsere volle Aufmerksamkeit widmen sollten.

Natürlich war es eine Diskussion, die auch auf der Straße geführt worden ist, in Demonstrationen, die hoch emotional waren. Ich glaube, es ist gut, wenn man mit Leidenschaft und Herzblut für seine Überzeugung kämpft. Jedem, der hierzu eine andere Meinung vertritt, unterstelle ich, dass er trotzdem das Beste für die Pflegekräfte in diesem Land will. Das erwarte ich aber auch von denjenigen, die die Meinung vertreten, dass die Interessenvertretung der Pflegenden in Bayern der beste Weg ist, und dass man auch dort anerkennt, dass wir das Beste für die Pflegekräfte wollen.

Kurz zur Historie: In einer Umfrage haben 50 % bekundet, dass sie für eine Pflegekammer wären. Zur Klarheit und Wahrheit gehört aber auch, dass sich in einem zweiten Teil der Umfrage 51 % bzw. 48 % gegen eine Pflichtmitgliedschaft bzw. gegen Mitgliedsbeiträge ausgesprochen haben.

Deswegen war es richtig, dass die Ministerin mit diesem Gesetzentwurf dieses Themas aufgegriffen hat, dass sie die Vorteile einer klassischen Kammer bündeln will, ohne die Nachteile hineinzubringen. Ich denke, das ist sehr gut gelungen, und auf diesem Weg sind wir jetzt.

Ich will zu den Kritikpunkten noch kurz Stellung nehmen. Es wurde immer wieder angeführt: Da ist doch ein Beirat drin, dieses Konstrukt ist doch fremdbestimmt, da

haben die Arbeitgeber zu viel Einfluss. – Das ist mitnichten so. Es gibt einen Beirat, der in bestimmten Fragen der Fort- und Weiterbildung mitsprechen soll. Er ist besetzt mit vier Pflegekräften, mit vier Vertretern aus anderen Verbänden und mit einem unabhängigen Vorsitzenden. Es ist doch gut, wenn man in so wichtigen Fragen vorher miteinander und nicht später übereinander spricht.

Mitnichten könnte das Votum dieses Beirats nicht auch überstimmt werden, wenn es eine Begründung dafür gibt. Auch dem wurde Rechnung getragen. Wir sollten wirklich froh darüber sein, dass wir alle Akteure in dieser Vereinigung der Pflegenden in Bayern an einem Tisch haben und dass wir miteinander reden.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Registrierung. Wir wollen wissen, wie viele Pflegekräfte wir haben und wie viele Pflegekräfte wir brauchen. Am Anfang hat man gesagt, man könne das nur über eine Pflichtmitgliedschaft erreichen. Aber hierzu hat uns die Anhörung eines Besseren belehrt. Auch der Datenschutzbeauftragte hat klar zum Ausdruck gebracht: Wir können eine Registrierung erreichen, indem wir in das Berufsrecht die Fort- und Weiterbildung per Verordnung übertragen. Dann wäre die Vereinigung nicht nur für ihre Mitglieder zuständig, sondern für alle. Über diesen Punkt könnte man dann die Erfassung erledigen. Das ist schon ein wichtiges Thema.

Es wird immer wieder gesagt: Na ja, wir werden irgendwann eine Bundespflegekammer haben, und dort wird Bayern außen vor stehen. – Warum denn? Wir haben eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine Bundespflegekammer oder eine Bundesärztekammer ist keine Körperschaft, sondern eine Vereinigung, und wenn man will, dann kann die Vereinigung der Pflegenden in Bayern – ich nenne sie bewusst, weil es Inhalt eines unserer Änderungsanträge ist, dass wir die Akteure in den Titel stellen – natürlich auch Mitglied einer Bundespflegekammer werden.

Übrigens sind noch lange nicht alle Bundesländer so weit wie wir heute. Manche Bundesländer lehnen eine Kammer total ab, manche haben sich auf den Weg gemacht. Rheinland-Pfalz hat schon einen Akzent gesetzt. Ich muss allerdings sagen: Der Prä-

sident aus Rheinland-Pfalz sollte sich auch einmal um die Widersprüche kümmern, die er mit dem Thema Pflichtmitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge vor Ort hat. Ganz so ohne ist dies nämlich auch nicht. Auch dort ist nicht alles Gold, was glänzt.

Ich will damit deutlich machen: Wir gehen einen bayerischen Weg, der gut ist für unsere Pflegekräfte und der eine Anbindung an eine Bundespflegekammer, sofern sie kommt, ermöglicht, und das ist richtig und auch wichtig.

(Beifall bei der CSU)

Ich will zur Finanzierung noch etwas sagen. Wenn ich mich recht erinnere, hat in der letzten Diskussion der Kollege Uli Leiner den Entwurf eingebracht: Wer zahlt, schafft an und dann könne doch diese Unabhängigkeit einer solchen Vereinigung überhaupt nicht gegeben sein. – Ich glaube, es ist eine besondere Art der Wertschätzung, wenn der Freistaat Mittel in die Hand nimmt und diese Vereinigung der Pflegenden in Bayern alimentiert. Er übernimmt damit eigentlich die Mitgliedsbeiträge, die sonst die Mitglieder übernehmen müssten, und macht sich hier auf einen vernünftigen Weg. Deswegen ist hier mitnichten das Prinzip "Wer zahlt, schafft an" maßgeblich, sondern wir als Freistaat bringen gegenüber den Pflegekräften eine Wertschätzung zum Ausdruck, und so sollte es auch gesehen werden.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch zwei Sätze sagen, die uns, glaube ich, allen bewusst sind: Wir werden mit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern eine starke Interessenvertretung bekommen, wenn sie in der Zukunft an der Spitze und in den institutionellen Gremien mit unabhängigen, kritischen Köpfen besetzt ist, und ihre Stimme erhebt – das wünsche ich mir übrigens – und wenn sie auch der Politik mal einen Tritt gibt, falls es notwendig ist, und sagt: Das ist der Weg, den wir gehen müssen.

Wir werden aber mit dieser Vereinigung der Pflegenden nicht alle Probleme in der Pflege in Bayern lösen. Ich glaube, heute sind auch Arbeitgebervertreter anwesend. Ich will hierzu deutlich sagen: In Zukunft brauchen wir gute Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte und eine auskömmliche Entlohnung. Das ist aber eine Sache der Tarif-

vertragsparteien, an die wir nur appellieren können. Wir können uns in dem Sinne einbringen, dass wir wissen, dass das die Voraussetzungen sind, um in der Zukunft den Pflegekräften nicht nur Wertschätzung per Wort entgegenzubringen, sondern auch in Taten.

(Beifall bei der CSU)

Das Fazit ist: Wir gehen heute mutig und entschlossen diesen bayerischen Weg für eine starke Interessenvertretung für die Pflegekräfte in Bayern. Ich wünsche mir, dass diejenigen, die jetzt noch abseits stehen, mitmachen und es als Chance begreifen, dass wir diesen Prozess gemeinsam angehen, wir aber auch den Mut haben, immer wieder zu schauen, wer denn unsere Erwartungen erfüllt. Wir müssen uns dann fragen, ob es das ist, was wir erreichen wollen, und wir müssen möglicherweise auch nachjustieren. Aber daneben zu stehen und nur zuzuschauen, ist keine Alternative. Der Freistaat geht in Vorleistung, der Freistaat will ein Signal setzen für die Pflegekräfte. Das ist auch die Botschaft der heutigen Diskussion. Wir alle – das sage ich zum Abschluss noch einmal – ziehen mit Respekt unseren Hut vor denen, die in der Pflege tätig sind.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Holetschek. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Richtig ist, dass wir uns im Ziel einig sind, diejenigen, die professionell pflegen, zu stärken und ihnen eine angemessene Interessenvertretung zu geben.

Wir haben lange, intensiv und ernsthaft über das Thema diskutiert. Wir haben dies aber auch über die unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen hinweg in einer guten Atmosphäre getan. Ich glaube, wir haben es geschafft, die unterschiedlichen

Meinungen, die auch in diesem Haus vorhanden waren, entsprechend zur Kenntnis zu nehmen, abzuwägen und zumindest dort zu respektieren, wo wir sie nicht teilen konnten.

In der Tat gab es unterschiedliche Auffassungen. Es gab auch Fraktionen, in denen sich die Auffassungen im Laufe der Zeit nicht nur an dieser Stelle geändert haben. Die SPD hat ihre Position aber immer vertreten. Wir lehnen eine Pflegekammer aus guten Gründen ab. Diese Gründe haben nichts damit zu tun, dass wir die Pflege nicht wertschätzen würden. Wir sind einfach der Meinung, dass die Erwartungen mit dem Konstrukt einer Kammer definitiv nicht erfüllt werden können.

Wir finden, dass der Vorschlag einer Vereinigung der bayerischen Pflege – ich nenne es noch so, wie es im Titel des ursprünglichen Gesetzentwurfs steht – tatsächlich ein guter Weg ist, wenn er denn, nachdem wir ihn heute auf den Weg gebracht haben, auch von allen unterstützt wird. Wir tun uns mit den bayerischen Wegen nicht immer ganz so leicht wie andere Fraktionen, Kollege Holetschek. An dieser Stelle unterstützen wir aber diesen bayerischen Weg. Sie haben auch schon gesagt, dass das der Landtag – das ist auch nicht unerheblich – jedes Jahr mit erheblichen finanziellen Mitteln tut. Wir haben uns mit diesem Haushalt darauf festgelegt, dass die Vereinigung der bayerischen Pflege finanziell mit einer Dreiviertelmillion Euro unterstützt wird. Ich glaube, das ist auch ein Zeichen nach außen, dass wir es ernst meinen und dass es nicht darum geht, Schaufensterpolitik zu betreiben. Das heißt an die Adresse der Pflegenden, die hier auf der Tribüne sitzen: Sie sind uns nicht nur lieb, sondern in diesem Fall im wahrsten Sinne des Wortes auch teuer, und das wird auch so bleiben.

Wir haben im Rahmen der Befassung selbstverständlich auch eine Anhörung durchgeführt, wie das immer der Fall ist, wenn unterschiedliche Meinungen aufeinanderprallen. Auch dort sind unterschiedliche Auffassungen geäußert worden. Es gibt Unterschiede zwischen ambulanter und stationärer Pflege, zwischen Krankenpflege und Altenpflege. Sie alle, die Sie hier sitzen, wissen das. Es war eben nicht so, dass in der

Anhörung alle klar die gleiche Haltung zum Ausdruck gebracht haben, wie wir das an anderen Stellen schon hatten.

Natürlich haben wir auch das Gutachten, auf das wir uns stützen können. Ich habe aber schon damals bei der Vorstellung des Gutachtens im Ausschuss den Wissenschaftler, der federführend verantwortlich war, gefragt, ob er es denn für wissenschaftlich korrekt hält, dass die Verteilung der Fragebögen durch die Pflegedienstleitungen auf den Stationen erfolgt ist. Er musste zugeben, dass man das wissenschaftlich eigentlich nicht so macht, dass es aber keine andere Möglichkeit gab – da beißt sich die Katze in den Schwanz –, weil die Pflegekräfte noch nicht registriert sind und man anders nicht an sie herangekommen wäre. Wissenschaftlich sei das aber nicht der richtige Weg gewesen.

Dies in Verbindung damit, dass sich 60 % der Befragten gegen die Pflichtmitgliedschaft ausgesprochen haben, hat uns schon stark zu denken gegeben. Das Problem sieht man überall. Man sieht es in der Umfrage aus Bayern. Man sieht es in einer Umfrage aus Hamburg, wo die Pflegekammer in der Befragung deshalb mehrheitlich abgelehnt worden ist. Man sieht es – Kollege Holetschek hat es schon ein wenig ange deutet – auch an der Zahlungsmoral der Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz, die bereits Zwangsmitglieder sind. Diese ist nämlich ziemlich schlecht.

Es gab viele Petitionen. Das ist im Landtag auch immer ein Anzeichen dafür, dass ein Thema die Menschen draußen bewegt. Es gab wie immer wellenweise viele, die sich für die Errichtung der Pflegekammer ausgesprochen haben, und viele, die sich gegen eine solche Kammer ausgesprochen haben. Ich habe jetzt keine exakte Zahl ausge rechnet, aber das hielt sich in etwa die Waage. Auch aus diesen Äußerungen war keine klare Mehrheit zu erkennen.

Schlussendlich ist es unsere Aufgabe, nach ernsthafter Befassung mit einem Thema nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen zu treffen; denn wir sind der Ge setzgeber. Das ist unsere ureigenste Zuständigkeit.

Aus den genannten Gründen hat sich die SPD-Fraktion dazu entschieden, diesem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege ihre Zustimmung zu geben. Wir haben die Bedenken gegen den Titel schon verstanden; wir teilen sie auch. Eine Umbenennung in Vereinigung der bayerischen Pflegenden wäre aber noch viel unschärfer, weil unter den Begriff der Pflegenden auch die riesengroße Zahl der pflegenden Angehörigen fällt. Um diese geht es dieser Stelle nicht. Es geht um die professionell Pflegenden. Deswegen haben wir dem Antrag auf Änderung des Begriffs nicht zugestimmt. Das ist aber nicht entscheidend.

Ich darf noch einmal sagen, dass die Vorteile einer Vereinigung gegenüber einer Kammer tatsächlich zu allererst darin bestehen, dass den Mitgliedern keine Kosten entstehen – diese zahlt jetzt der Steuerzahler –, dass die Vereinigung die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe unterstützt, Fortbildungen entwickelt – das ist im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Pflegekammer auch immer ein ganz wichtiges Thema gewesen – und Qualitätsrichtlinien erarbeitet, dass der Arbeitskräftebedarf und Daten zur Arbeitssituation erhoben werden können und dass auch Gutachten für Gerichte und Behörden erstellt werden können. Last but not least berät die Vereinigung ihre Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen. Wir übertragen damit eine ganze Menge Verantwortung aus staatlicher Hand. Dass wir das den Betreffenden in die Hand geben, bedeutet auch einen großen Vertrauensvorschuss.

Ich darf ebenso wie Kollege Holetschek an alle, die bis jetzt gezweifelt haben, appellieren. Sie dürfen mir glauben: Als Vertreterin der Opposition in Bayern weiß ich, was es heißt, auf die Straße zu gehen und für seine Interessen zu kämpfen. Ich weiß auch, was es heißt, wenn man am Ende des Tages nicht recht bekommen hat. Nach 14 Jahren in diesem Haus weiß ich aber auch, dass es, wenn man alle seine Mittel ausgeschöpft hat, um seine Interessen durchzusetzen, am sinnvollsten ist, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiter für die eigenen Belange einzustehen. Das ist in einer Demokratie auch gut und richtig. Das unterscheidet uns von vielen anderen Ländern

auf dieser Welt. Deswegen würde ich mir jetzt wünschen, dass sich all diejenigen, die bisher noch gezweifelt haben oder einer anderen Meinung waren, trotzdem konstruktiv beteiligen. Kollege Holetschek hat gesagt, man kann uns einmal einen Tritt geben. – Ein Tritt muss es nicht sein. Wir wollen aber schon, dass Sie uns digital oder Face to Face auf Probleme ansprechen.

Das Versprechen, das ich im Ausschuss für die SPD-Fraktion gegeben habe, gilt: Wir werden die Wirksamkeit und die Wirkungen dieser Vereinigung nach gebotener Zeit auf den Prüfstand stellen und schauen, ob und gegebenenfalls wie etwas geändert oder verbessert werden muss oder ob wir damit schon das erreicht haben, was wir erreichen wollten, nämlich eine Verbesserung der Wertschätzung und eine Verbesserung der Situation der professionell Pflegenden in Bayern.

Damit bin ich schon am Ende. Ich wünsche dieser Vereinigung, dass sie tatsächlich das mit Leben füllen kann, was wir uns und was sich viele Pflegekräfte davon erwarten.

(Beifall bei der SPD und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Sonnenholzner. – Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Prof. Dr. Bauer das Wort.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich eingangs sagen: Herr Holetschek und Herr Seidenath, natürlich respektiere ich Ihre Meinung, das ist ganz klar. Trotz intensiver Beschäftigung mit diesem Konstrukt sind meine Fraktion und ich aber zu der Überzeugung gekommen, dass wir bei unserer ursprünglichen Meinung bleiben. Der Abwägungsprozess hat sich nicht weiterentwickelt. Ihre Argumente, die vorgetragen worden sind, sind für uns nicht stichhaltig. Deswegen hat sich an unserer Meinung, die wir vertreten haben, und an unserem Abstimmungsverhalten nichts geändert. Ich möchte das begründen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege – Pflegevereinigungsgesetz, wie es so sperrig heißt –, ist wirklich ein hartes Brot, eine inhaltlich harte Kost. Der Gesetzesinhalt ist auch hart. In der Zweiten Lesung zu beraten, ist nicht einfach. Die Fakten liegen aber nun einmal auf dem Tisch. Die Fakten speisen sich aus den Erfahrungen mit der Pflegekammer in Rheinland-Pfalz und aus den Erfahrungen von der Frühjahrsfortbildung des Bayerischen Landespfelegerats.

Dieser bayerische Sonderweg – ich bin bei Weitem kein Gegner eines bayerischen Sonderwegs – ist gerade in diesem Fall falsch, weil er nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Ein Wunschdenken ist, dass in eine Bundespflegekammer die Vereinigung der bayerischen Pflege einfach aufgenommen wird. Das ist reines Wunschdenken. Das ist eine Argumentation, der ich nicht folgen kann, weil sich alle auf Bundesebene so äußern: Das Ergebnis eines bayerischen Sonderwegs kann und wird nicht sein, dass man Mitglied einer Bundespflegekammer wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wer zahlt, schafft an. – Was hier gesagt worden ist, ist fast schon putzig. Wenn ich von 120.000 Pflegekräften – diese Zahl steht im Raum – und einem Haushaltsansatz von 750.000 Euro ausgehe, muss ich sagen: Bei 6,25 Euro pro Jahr und pro Person kann das wohl nicht so viel Wertschätzung sein. Diese finanzielle Abhängigkeit, dieses Gängelband der Staatsregierung, bedauern wir nach wie vor und sehen das als gravierenden Mangel in diesem Konstrukt der Staatsregierung an.

Wir FREIEN WÄHLER kämpfen – da schließe ich die anderen Parteien auch ein – für eine qualitativ hochwertige und gute Pflege. Ich habe das anfangs gesagt: Ich unterstelle niemandem, dass er eine böse Absicht hat. Ich erkenne vielmehr an, dass alle das Beste zum Ziel haben, aber der Weg der CSU und der Staatsregierung ist falsch.

Gute Pflege liegt im Interesse der gesamten Gesellschaft. Es ist beruhigend zu wissen, dass wir in Bayern viele hervorragend ausgebildete, kompetente und hoch motivierte Fachkräfte in der Pflege haben. Auch von den FREIEN WÄHLERN sage ich hier an dieser Stelle herzlichen Dank für diesen großartigen Einsatz an 365 Tagen im Jahr und an 24 Stunden pro Tag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Eine echte Selbstverwaltung in der Pflege sieht anders aus. Rheinland-Pfalz macht es vor. Derzeit handelt es sich noch um die Aufbauphase. Uns von der Opposition wurde gesagt: Wartet ab, wir bauen das noch auf, indem die Gesetze und Verordnungen ausgeführt werden. Gebt uns noch Zeit. – Hier trifft das genau zu. Wenn Sie beklagen, dass die Zahlungsmoral nicht gut sei, kann ich nur sagen: Sie wird besser werden. Wir müssen den Zeitabschnitt, der von Rheinland-Pfalz für die Aufbauphase mit 2016 bis 2020 angesetzt ist, abwarten.

Entscheidend ist aber, Kolleginnen und Kollegen, dass all diese Gremien, die in Rheinland-Pfalz geschaffen worden sind, nämlich die aus 81 Personen bestehende Vertreterversammlung sowie Vorstand und Präsident, von den Pflegekräften selbst gewählt und nicht von der Landesregierung ernannt worden sind. So sieht echte Selbstverwaltung aus. So sieht echte Kammer aus. So sieht echte Selbstbestimmung aus. Das muss an dieser Stelle ganz deutlich gesagt werden.

Die Bayerische Staatsregierung will jedoch, dass das Gesundheitsministerium ein ge wichtiges Mitspracherecht hat. Der Beirat ist schon erwähnt worden. Ich sehe das ganz anders, Herr Kollege: Der Beirat entscheidet über wichtige Fragen der Fort- und Weiterbildung. Kommt dieses Gremium zu keiner Einigung – unsere tägliche Erfahrung mit Gremienarbeit ist, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen es zu keiner Einigung kommt –, wird der Vertreter des Fachministeriums eine Entscheidung herbeiführen. Das ist keine Selbstverwaltung. Das erkennt auch nicht die Bedeutung der Pflege in Bayern an. Ich habe den Eindruck bzw. die FREIEN WÄHLER haben den

Eindruck, dass man der Pflege in Bayern nicht zutraut, ihre Angelegenheiten und ihre Profession selbst regeln zu können. In anderen Bundesländern sieht das anders aus. Weitere Bundesländer in Deutschland sind auf dem Weg zu einer Pflegekammer.

Lassen Sie mich diesen Punkt nochmals betonen: In dem wichtigen Beirat sollen Vertreter der Einrichtungen und Arbeitgebervertreter Mitglied sein. Sie sollen aktiv – das ist das entscheidende Wort – über die Belange der Pflegekräfte entscheiden. Mir und uns FREIEN WÄHLERN ist völlig unverständlich, wie man vor diesem Hintergrund und auf dieser sachlichen Grundlage von einer Selbstverwaltung sprechen kann.

In der Pflegekammer Rheinland-Pfalz sind alle Pflegekräfte verpflichtend Mitglied. Die logische Konsequenz daraus ist, dass die Pflegekammer auch für alle Pflegekräfte sprechen kann und damit tatsächlich eine starke Stimme hat, um die Interessen der Pflege laut und deutlich zu vertreten. Das Konstrukt der Staatsregierung verzichtet auf eine verpflichtende Mitgliedschaft, sodass die Vereinigung zwar viel äußern, aber niemals für alle Pflegekräfte sprechen kann, weil nicht alle Pflegekräfte Mitglied sind. Ihre Darstellung, dass dann alle beitreten würden, ist eine Illusion. Deswegen lehnen wir auch diesen Punkt in ihrem Konstrukt ab.

Die Vertreterin des Gesundheitsministeriums hat anlässlich der Frühjahrsakademie 2017 des Bayerischen Landespflegerates – das habe ich vorhin schon kurz erwähnt – gesagt, dass Bayern es sich leisten könne, eine Pflegevereinigung zu finanzieren. Aber genau das ist ein weiteres großes Problem; denn die Vereinigung der bayrischen Pflege ist damit finanziell vom guten politischen Willen der Staatsregierung und von der Haushaltslage abhängig. Alle zwei Jahre muss dann im Doppelhaushalt um die Bereitstellung der Mittel gekämpft und gebangt werden. In diesem Zusammenhang erinnere ich nur an die Sparhaushalte 2003 und 2004. Was war denn da los? – Damals war der politische Wille entscheidend. Wollen Sie sich heute hinstellen und sagen: Wir verpflichten uns, dass so etwas nie mehr eintritt? – Nein, das können Sie nicht.

Deswegen ist eine echte Kammer wichtig für dieses Thema. Eine echte Kammer muss nicht um die finanziellen Möglichkeiten und die finanziellen Ressourcen bangen. Das ist ein Vorteil einer Pflichtmitgliedschaft; das darf man nicht vergessen. In Bayern fallen keine hohen Beiträge an. Die Fachleute haben uns gesagt, diese würden jährlich 25 bis 30 Euro betragen. Dieses Geld ist für eine unabhängige und schlagkräftige Pflegekammer in Bayern gut investiert.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass das Pflegevereinigungsgesetz keine eigenständige Pflegevertretung schafft, die frei von staatlichen Einflüssen und unabhängig ist. Das ist nicht gegeben. Die Vereinigung ist organisatorisch, finanziell und politisch stark vom Gesundheitsministerium abhängig. Eine organisatorisch, finanziell und politisch unabhängige Kammer hingegen wurde nicht geschaffen. Sie zu schaffen, wollen wir FREIEN WÄHLER erreichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir FREIEN WÄHLER lehnen deshalb diesen Gesetzentwurf und konsequenterweise ebenso die hierzu eingebrachten Änderungsanträge ab. Wir werden weiterhin für eine echte Pflegekammer kämpfen und uns dafür einsetzen. Wir fordern eine starke Stimme für die Pflege, nämlich eine Pflegekammer, die mit ihrer Fachkompetenz ihre ureigenen Aufgaben der Fort- und Weiterbildung regeln und die finanziell, organisatorisch sowie politisch unabhängig vom Staatsministerium handeln kann.

Ich bin der festen Überzeugung – da stimmt meine Fraktion voll zu –, dass nur auf diesem Weg den großen Herausforderungen in der Pflege, die in den nächsten Jahren noch deutlich zunehmen werden – das ist uns allen bewusst –, erfolgreich begegnet werden kann.

Eine Pflegekammer in Bayern ist ein sehr wichtiger Baustein, um diese Herausforderungen zu meistern. Davon bin ich überzeugt, und davon ist meine Fraktion überzeugt. Deshalb werden wir diesen Weg konsequent weitergehen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Bauer. – Der nächste Redner ist der Kollege Leiner. Bitte schön, Herr Leiner.

Ulrich Leiner (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute ist kein guter Tag für die bayerische Pflege. Ich sage: Heute ist ein schwarzer Tag für die bayerische Pflege.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Bayerische Staatsregierung entscheidet zum wiederholten Male gegen den erklärten Willen der wirklich Betroffenen: wie beim Bayerischen Krebsregistergesetz so auch jetzt bei den Regelungen zur bayerischen Pflegekammer. Jahrelang haben die Pflegenden versucht, die Regierung von der Notwendigkeit einer Kammer für die Pflegenden zu überzeugen. Dabei hatte Staatsminister Söder bereits 2011 eine Kammer zugestagt.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Aha!)

Da kann man sagen: Versprochen und nicht gehalten.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Versprochen, gebrochen!)

In der Umfrage zur Errichtung einer Pflegekammer haben sich 2013 50 % der Pflegekräfte für eine Kammer ausgesprochen. Nur 34 % haben eine Kammer abgelehnt. 50 % stellen gegenüber 34 % eine Mehrheit dar. Eine Mehrheit, meine Damen und Herren, ist in der Demokratie zu akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem Fall haben das weder die Bayerische Staatsregierung noch die CSU-Fraktion und leider auch nicht die SPD-Fraktion getan, obwohl Fachleute und erfahrene Pflege- und Gesundheitspolitiker auch aus ihren Reihen für eine Kammerlösung plä-

diert haben. Der Pflegebeauftragte Hermann Imhof, der heute leider verhindert ist – ich glaube, er ist nicht ganz unglücklich darüber –, hat mehrfach öffentlich und parlamentarisch für eine Pflegekammer plädiert.

Damit ist die CSU-Fraktion nicht dem Rat eines ihrer profiliertesten Pflege-Politiker gefolgt. Die CSU verfährt nach dem Motto: Wir wissen besser, was für die Pflegenden gut ist. Wie bereits erwähnt, haben nach der Umfrage der Bayerischen Staatsregierung 51 % und 48 % ausgesagt, dass sie einer Pflegekammer aufgrund der Beitragspflicht und Pflichtmitgliedschaft ablehnend gegenüberstehen. Das ist richtig. Aber was denken Sie, welche Ergebnisse wir bekommen, wenn wir vergleichbare Umfragen in anderen Bereichen starten? – Ich bin mir sicher, dass diese Umfragen ähnlich ausfallen würden. Ich hoffe, dass in Bayern deswegen niemand auf die Idee kommt, das Kammersystem infrage zu stellen oder wieder abzuschaffen.

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern – wie es jetzt heißen soll – ist eben nicht ausschließlich eine Vertretung der Pflegenden. Im Beirat haben auch die Träger der Einrichtungen und zusätzlich noch die Bayerische Staatsregierung Einfluss auf die Entscheidungen. Dieser Punkt ist trotz massiver Kritik von allen Seiten nach wie vor im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Herr Holetschek, ich sage noch einmal: Wer zahlt, schafft an!

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Ein wesentlicher Aspekt einer unabhängigen Berufsvertretung ist auch die finanzielle Unabhängigkeit. Das Konstrukt, welches Sie vorschlagen, hängt am Tropf des bayerischen Haushalts. Damit ist die Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Den bayerischen Pflegekräften wäre aber die Unabhängigkeit viel wichtiger als die Beträge, die dafür eingesetzt werden. Wir haben das bereits gehört. Diese Beträge sind meiner Meinung nach Almosen. Durch das Konstrukt wird die sehr wichtige Erfassung der Pflegenden erschwert. Das hat auch schon Prof. Dr. Petri, der Landesbeauftragte für den Daten-

schutz, in der Anhörung ausgeführt. Sonderregelungen müssen geschaffen werden. Die Erfassung wäre in einer Kammer überhaupt kein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Nun komme ich zu einem entscheidenden Punkt, der auch in der Anhörung thematisiert wurde: Das Votum des Beirates ist in Fragen der Fort- und Weiterbildung und bei der Beschlussfassung – ich zitiere wörtlich – zu berücksichtigen. Damit ist klar und unbestritten, dass der Beirat auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Fragen der Fort- und Weiterbildung großen Einfluss hat. Genau diese Punkte sind im Konstrukt die Schwerpunkte und verhindern die Unabhängigkeit der Vereinigung.

Ich fasse zusammen: Es soll eine Interessenvertretung geben, die von der Bayerischen Staatsregierung finanziell völlig abhängig ist. Die Erfassung aller Pflegenden wird enorm erschwert und ist verfassungsrechtlich gesehen nicht einfach. Bei einer Pattsituation im Beirat trifft letztendlich ein Vertreter des Gesundheitsministeriums die Entscheidung über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Das Gesundheitsministerium bezeichnet dies als unabhängige Vertretung der Pflegenden. Wir tun das nicht! Wir nicht!

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Alle ärztlichen Heilberufe sind in Kammern organisiert, und ihre Aufgaben sind klar definiert. Sie agieren in Eigenverantwortung und werden durch die Mitglieder finanziert. Ihr Einfluss auf die Gesellschaft und die Politik ist unbestritten. Durch den gewählten Vertreter nehmen sie Stellung zu den drängenden Problemen. In der Regel treten sie geschlossen auf. Gerade die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht diesen Einfluss und die Stellung in unserer Gesellschaft und gegenüber der Politik. Alle Ärzte sind Mitglieder in der Ärztekammer. Alle Pflegerinnen und Pfleger sollten Mitglieder einer Pflegekammer werden. Damit kann gezeigt und dokumentiert werden, dass auch diese Berufsgruppe auf Augenhöhe mit anderen Heilberufen steht.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN – Thomas Gehring
(GRÜNE): Das ist ganz wichtig!)

Für die Fraktion der GRÜNEN hat es während des gesamten parlamentarischen Verfahrens keinen Sinn ergeben, Änderungen an dieser Gesetzesvorlage vorzunehmen. Eine Kammerlösung wurde von Anfang an ausgeschlossen. Wir, die GRÜNEN, haben uns bereits sehr frühzeitig und damals als erste und einzige Fraktion mit den Pflegeverbänden, dem Pflegerat und weiteren Institutionen für die Kammerlösung entschieden. Dabei sind wir geblieben, und dabei werden wir bleiben. Je länger die Diskussion dauerte, desto mehr Zuspruch hat die Kammerlösung von allen Seiten erfahren. Das ist auch eine interessante Entwicklung. Was das Gesundheitsministerium nun vorgelegt hat, könnte man als Zwitter bezeichnen. Dieses Konstrukt möchte gerne eine Kammer sein, aber scheinbar darf es keine Kammer sein. Das Konstrukt soll wohl irgendwie doch eine Kammer sein, weil es im Reigen der Bundespflegekammer doch aufgenommen wird. Das ist ein sehr interessantes Konstrukt. Andere Bundesländer belächeln dieses Konstrukt bereits. Wir werden sehen, welche Lösungen diese Bundesländer finden werden.

Die wesentliche Aufgabe eines Zusammenschlusses der Pflegenden, nämlich die Verbesserung der pflegerischen Versorgung aller Bürger in Bayern, wird in Ihrem Konstrukt mit keinem Wort erwähnt. Dies wäre die einmalige Chance, eine kraftvolle Vertretung der Pflegenden zu erreichen. Diese könnte dem Wohle aller Menschen im Freistaat dienen.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich für die Arbeit der Pflegekräfte in Bayern und überall bedanken. Ich schließe in den Dank ausdrücklich die zu Hause Pflegenden ein, die noch immer die größte Gruppe der Pflegenden bilden. Vielen Dank für die großartige Arbeit, die sie unter schwierigen Umständen leisten.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Frau Ministerin, Sie gehen einen mutlosen Weg. Sie haben diesmal eine RiesenChance verpasst. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab und damit logischerweise auch die Änderungsanträge. Wir werden Seite an Seite mit den Pflegeverbänden und mit denen, die wirklich wissen, was Sache in der Pflege ist, weiter für eine Pflegekammer kämpfen.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Leiner. – Der nächste Redner ist der Kollege Seidenath. Bitte schön, Herr Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden heute die Gründung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beschließen. Diese wird eine starke Interessenvertretung für die Pflegenden sein. Damit befinden sich die Pflegenden in Bayern auf Augenhöhe mit den anderen Playern im Gesundheitsbereich, wie den Heilberufekammern: den Ärzten, den Apothekern und den Zahnärzten.

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern ist ein wichtiger Baustein für verbesserte Arbeitsbedingungen in der Pflege und dafür, dass wir mehr Menschen für diesen wichtigen Beruf begeistern können. Wir haben die Verpflichtung, möglichst viel bzw. alles dafür zu tun, damit sich viele Menschen für diesen Beruf interessieren und ihn ergreifen. Das ist heute noch gar nicht erwähnt worden: Momentan gibt es in Deutschland etwa 2,5 Millionen Pflegebedürftige. In 15 Jahren werden es etwa 3,4 Millionen Pflegebedürftige sein. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird also um rund 50 % steigen. Dieselbe Entwicklung wird in Bayern eintreten. Momentan gibt es in Bayern etwa 340.000 Pflegebedürftige. In 15 Jahren werden es hier rund 477.000 Pflegebedürftige sein. Das ist auch eine Steigerung von etwa 50 %. Wir müssen die professionell Pflegenden stärken, weil in unserer Bevölkerung noch die häusliche Pflege in den Familien die größte Gruppe der Pflegenden stellt, dies aber in mehrfacher Hinsicht bedroht ist. Eine humanitäre Katastrophe soll verhindert werden, um nicht mehr und nicht weniger geht es. Wir wollen in Würde alt werden. Deswegen müssen wir den Pflegeberuf

stärken. Die heutige Debatte und das Konstrukt, die Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, stärken die Pflege in Bayern.

Dieses Konstrukt verbindet alle Vorteile, die eine Pflegekammer im herkömmlichen Sinne bieten würde, ohne deren Nachteile zu haben. Die Nachteile einer Pflegekammer bestehen ganz klar in der Pflichtmitgliedschaft und den damit verbundenen Pflichtbeiträgen. Diese Pflichtbeiträge wird es nicht geben. Unsere Vereinigung der Pflegenden in Bayern wird stattdessen alle Vorteile haben, die eine Pflegekammer bietet. Sie wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein; sie wird zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Pflegekräfte sein; sie wird sich um die Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege kümmern; sie wird bei allen Gesetzgebungsvorhaben und sonstigen bedeutsamen politischen Vorhaben, die die Pflege betreffen, angehört werden. Außerdem wird es die Möglichkeit für eine Pflichtregistrierung geben. Das ist entscheidend, damit wir überhaupt wissen, wie viele Pflegekräfte es in Bayern gibt. Im Moment schätzen wir deren Zahl auf rund 180.000, aber keiner weiß das so genau. Eine Pflegekraft wechselt im Schnitt nach sieben Jahren ihren Beruf. In diesem Fall ist es wichtig, die Menschen zu erreichen, die eine Pflegeausbildung durchlaufen haben. Möglicherweise können wir sie wieder in den Beruf zurückholen. Deshalb wird die Pflichtregistrierung ein ganz entscheidender Baustein in unserem Konstrukt sein.

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern wird den Pflegeberuf stärken. Sie wird dazu beitragen, dass der Pflegeberuf den Stellenwert in der Gesellschaft erhält, den er auch verdient. Dieses Konstrukt ist sehr gut und sehr wichtig. Herr Kollege Holetschek hat bereits die Möglichkeit angesprochen, dass die Vereinigung der Pflegenden in Bayern Mitglied in der Bundespflegekammer wird. Deshalb haben wir heute zu Recht eine Große Koalition für die Vereinigung der Pflegenden in Bayern. Das ist gut so.

Lassen Sie mich noch kurz auf die Kritik eingehen, die geäußert wurde. Herr Prof. Bauer hat gesagt, die Pflegenden seien nicht alle in der Vereinigung vertreten, deshalb könne sie auch nicht für alle Pflegenden sprechen. Lieber Herr Prof. Bauer, an der Landtagswahl haben sich auch nicht alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns be-

teiligt. Trotzdem gelten die Gesetze, die wir beschließen, für alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns. Außerdem haben alle Pflegekräfte, die sich nicht beteiligt haben, die Möglichkeit, Mitglied der Vereinigung der Pflegenden zu werden. Sie haben die Möglichkeit, dieser Vereinigung ohne die Zahlung von Pflichtbeiträgen beizutreten.

Herr Kollege Leiner hat behauptet, dass die Vereinigung der Pflegenden nicht unabhängig sei. Wir haben ein ehrenamtliches Präsidium, in das kein Geld fließt. Wir haben eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wenn Sie behaupten, die Vereinigung der Pflegenden sei nicht unabhängig, unterstellen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, dass sie zugunsten des Freistaats und nicht der Pflegenden arbeiten, weil sie ihr Geld vom Freistaat erhalten. Glauben Sie wirklich, dass es für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinigung der Pflegenden eine Rolle spielt, wer ihnen das Geld auf das Konto überweist? Spielt es nicht eher eine Rolle, für wen sie arbeiten? – Nämlich für das ehrenamtliche Präsidium. Dieses Argument lasse ich nicht gelten. Stattdessen sage ich ganz deutlich: Wer sich für eine Pflegekammer im herkömmlichen Sinne ausspricht, trägt zur finanziellen Belastung der Pflegekräfte bei. Genau das wollen wir nicht. Wir wollen eine finanzielle Entlastung der Pflegekräfte. Deshalb stimmen wir ganz klar für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Ich schließe mich meinen Vorrednern an und danke allen, die sich für die Pflege in Bayern engagieren und ihre Mitmenschen aufopferungsvoll pflegen. Sie leisten einen unschätzbareren Dienst am Nächsten und damit echte Nächstenliebe. Dafür danke ich sehr herzlich.

(Beifall bei der CSU)

Da wir den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern heute beschließen werden, ist heute ein guter Tag für die Pflege in Bayern, lieber Herr Leiner. Es ist ein guter Tag für die Pflegenden in Bayern. Es ist ein guter Tag für die Pflegebedürftigen in Bayern. Es ist auch ein guter Tag für diejenigen, die Gefahr laufen, irgend-

wann einmal pflegebedürftig zu werden. Deshalb ist es auch ein guter Tag für uns alle. Mit der Vereinigung der Pflegenden, die wir nachher beschließen werden, wird für die Pflegenden in Bayern ein echter Aufbruch verbunden sein. Schließen Sie sich dieser Großen Koalition an! Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Seidenath. – Mir liegen noch zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. Zunächst hat sich Herr Kollege Prof. Bauer zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Prof. Bauer.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Sehr geschätzter Kollege Seidenath, mich freut es, dass Sie die Landtagswahl erwähnt haben. Ihnen ist doch bewusst, dass Sie mit rund 47 % die absolute Mehrheit der Sitze in diesem Haus haben. Vor diesem Hintergrund sollten Sie über Ihre Argumente, wie man Mehrheiten zusammenbringt, nachdenken. Darauf wollte ich Sie hinweisen.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Seidenath, bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Ich erkenne keinen Zusammenhang zwischen Ihrem Hinweis und unserer aktuellen Debatte, lieber Herr Prof. Bauer. Ich darf Sie aber darauf hinweisen: Dieser Gesetzentwurf wird in der Tat von einer großen Koalition getragen. Wenn Sie sich erinnern, hat sich das in den Ausschussberatungen ergeben. Das hat auch seine Gründe. Lieber Herr Prof. Bauer, darüber sollten Sie zusammen mit Ihrer Fraktion auch einmal nachdenken.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Leiner, bitte schön.

Ulrich Leiner (GRÜNE): Herr Kollege Seidenath, eine Bemerkung von Ihnen hat meine Zwischenbemerkung verursacht. Sie erwähnten die Geschäftsstelle mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ich frage Sie, ob die Geschäftsstelle ohne Beiträge und ohne die Finanzierung durch die Staatsregierung überhaupt ar-

beitsfähig wäre. Auf Deutsch heißt das: Wenn im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden wird, dafür keine Gelder mehr zur Verfügung zu stellen, bedeutet dies das Ende dieses Konstrukts, das Sie so befürworten. Die von Ihnen hervorgehobene Unabhängigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn bei jedem neuen Haushalt geschaut werden muss, ob die Mittel eingestellt sind oder nicht. Das haben wir in vielen anderen Bereichen auch. Ich glaube, den Pflegekräften wäre es lieber, einen Beitrag zu bezahlen, aber dann selber über ihre Belange zu entscheiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Leiner. – Jetzt hat Herr Seidenath das Wort. Bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Lieber Herr Kollege Leiner, es ist wieder einmal Zeit für einen Grundkurs im Verfassungsrecht. Wir haben die Pflichtbeiträge, die Sie von den Pflegekräften fordern, durch Mittel des Freistaates Bayern in Höhe von einer Dreiviertelmillion Euro ersetzt. Sie wollen die Pflegekräfte zur Kasse bitten. Die Beiträge, die Sie von den Pflegekräften erheben wollen, werden vom Freistaat Bayern aufgebracht. Die Mittel des Freistaates Bayern hätten sonst von den Beitragszahlern aufgebracht werden müssen.

Sie haben Angst, dass der Staat irgendwann keine Mittel mehr hierfür bereitstellt. Lieber Herr Kollege Leiner, über das Geld verfügt der Bayerische Landtag. Wir sind der Haushaltsgesetzgeber. Wir entscheiden darüber. Nachher entscheiden wir über ein Gesetz über die Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die arbeitsfähig sein muss. Dieser kann der Geldhahn nicht so einfach zugeschraubt werden. Deshalb machen wir das in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr werden die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung und der Qualitätssicherung in der Pflege übertragen. Diese Sorge brauchen Sie also nicht zu haben. Lieber Herr Leiner, als Landtagsabgeordneter sollten Sie etwas mehr Selbstbewusstsein aufbringen, auch wenn Sie einer Fraktion angehören, die sehr unbescheiden auftritt. Bitte entwickeln

Sie ein bisschen mehr Selbstbewusstsein. Wir sind der Haushaltsgesetzgeber. Deswegen wird das auch in Zukunft so sein.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Seidenath. – Für die Staatsregierung erteile ich Staatsministerin Huml das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Liebe Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass der Gesetzentwurf für eine Vereinigung der bayerischen Pflege oder für eine Vereinigung der Pflegenden in Bayern, wie der Vorschlag der CSU-Fraktion lautet, heute zur Abstimmung gebracht wird. Das ist ein guter Tag für die Pflege. Kaum ein Gesetzentwurf im Gesundheitsbereich ist im Vorfeld so intensiv und kontrovers diskutiert worden. Ich freue mich, dass wir heute nach einer langjährigen inhaltlichen Auseinandersetzung zur Abstimmung kommen. Ich schließe mich vonseiten der Staatsregierung dem Dank der Fraktionen an die Pflegenden an. Was die Pflegenden an 365 Tagen und Nächten im Jahr leisten, ist wirklich außerordentlich. Dafür danke ich herzlich.

Dass diese wichtige Gruppe im Gesundheitswesen eine starke Interessenvertretung benötigt, darüber waren wir uns einig. Diskutiert wurde über die Ausgestaltung dieser Interessenvertretung. Wir gehen hier einen bayerischen Weg. Für mich war immer die Frage der Augenhöhe ganz wichtig. Deswegen haben wir uns ganz bewusst, so wie es auch bei den anderen Kammern ist, für die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts entschieden. Die Ärztekammer, die Apothekerkammer sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts angelegt. Unser bayerischer Weg zur Vereinigung der Pflegenden in Bayern wird durch ein Gesetz zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts führen, nicht zu einem bloßen Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss. Das ist eine Errungenschaft, die man nicht kleinreden darf und die wir uns

auch nicht, – wenn ich das so deutlich sagen darf – von den FREIEN WÄHLERN oder von den GRÜNEN kleinreden lassen.

(Beifall bei der CSU)

Unser Ziel ist, dass die Pflege eine starke Stimme bekommt. Pflegeverbände, Pflegekräfte und Politiker – wir alle waren uns einig, dass wir eine starke Berufs- und Interessenvertretung für diesen Berufsstand initiieren wollten. Es ist korrekt, dass anfangs auch eine Pflegekammer im Raum stand. Wir haben uns dann am Wunsch der Pflegekräfte orientiert. Bei der Studie, die hier mehrfach von den Kollegen Holetschek und Leiner erwähnt worden ist, dürfen wir uns nicht nur die erste Frage anschauen, Herr Kollege Leiner, bei der sich 50 % der Pflegekräfte für eine Kammer ausgesprochen haben, sondern man muss auch die folgenden Fragen berücksichtigen. Kollegin Sonnenholzner hat schon angesprochen, dass 48 % der Befragten eine Pflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft abgelehnt und sich 51 % am Mitgliedsbeitrag gestört haben. Das sind doch auch Aussagen. Deswegen drehten sich unsere Überlegungen um die Frage, wie sich im Gesetzgebungsverfahren beides vereinen ließe: einerseits eine starke Interessenvertretung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, andererseits die Bereitschaft des Staates, des Landtags, mit zu investieren, auf dass nicht die Pflegekräfte zur Kasse gebeten werden, sondern dass wir diese Aufgabe übernehmen. Ich finde, das ist eine gute Lösung.

(Beifall bei der CSU)

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, diese Wünsche haben wir ganz bewusst aufgegriffen und ein Alternativmodell erarbeitet. Lieber Kollege Leiner, ich hätte es eher als mutlos und einfallslos empfunden, einfach zu sagen, wir folgen der Blaupause einer Kammer. Wir haben auf der Suche nach dem besten Weg sehr viel Hirnschmalz eingesetzt. Sie wissen auch, dass wir uns mit den betroffenen Verbänden und Berufsgruppen zu einer Gründungskonferenz getroffen haben, auf der wir noch einmal intensiv diskutiert haben. Das ist also kein Werk, das einfach mal das Ministerium aufge-

setzt hat und fertig war's, sondern wir haben uns für den Prozess und für die Gründungskonferenz, die hervorragend gearbeitet hat, viel Zeit genommen. Ich durfte diesen Sitzungen beiwohnen, und es war mir sehr wichtig, den Input zu erhalten, damit alles in eine Gesetzesvorlage gegossen werden konnte. Natürlich gab es auch da an der einen oder anderen Stelle unterschiedliche Auffassungen. Das ist richtig. Unsere Aufgabe bestand darin, einen ausgewogenen Entwurf auf den Weg zu bringen.

Das Ergebnis, das heute zur Abstimmung steht, ist in meinen Augen dieser ausgewogene Entwurf, der die verschiedensten Interessen berücksichtigt. Es ist ein schlanker Gesetzentwurf, der dennoch alle wesentlichen Regelungen enthält, um eine starke Berufs- und Interessenvertretung zu erhalten. Gleichzeitig – und das fand ich auch sehr wichtig – lässt er aber der Körperschaft genügend Freiraum, eigene Akzente zu setzen und Ideen zum Wohle der Pflegekräfte zu verwirklichen. Da gibt es noch viel Spielraum, der von den Pflegekräften auch genutzt werden soll. Die Pflegekräfte sollen eine starke Stimme erhalten und sich entsprechend vertreten fühlen.

Mir ist ganz wichtig, dafür zu werben, damit viele mitmachen; denn die Vereinigung der Pflegenden in Bayern lebt davon, dass möglichst viele teilnehmen. Ich kann nur sagen, dass ich ein Interesse daran habe und nicht davor zurückscheue, wenn manchmal an etwas gerüttelt oder Kritik geübt wird. Im Gegenteil: Die Pflegenden in Bayern sollen stark werden und bei den Gesetzgebungsverfahren und bei den verschiedenen Anliegen gehört werden. Das ist doch gar keine Frage. Es kommt auch ganz entscheidend darauf an, wie wir mit dieser Interessenvertretung umgehen und wie die Interessenvertretung der Pflegenden in Bayern selber auftritt. Ich traue den Pflegekräften zu, dass sie stark auftreten werden und ich sie dazu nicht verpflichten muss. Ich bin der Auffassung, sie können sehr gut auftreten, und hoffe, dass sie diese Chance auch nutzen.

Ich bin mir bewusst, dass es einige Kritik gab. Sie wissen, immer wieder sind bestimmte Suggestionen im Raum gewesen. Ich darf vielleicht sagen, dass ich bei der ganzen

Diskussion etwas schade fand, dass man immer suggeriert hat, eine Kammer, auch eine klassische Kammer, könne bestimmte, ihr zugesetzte Aufgaben de facto gar nicht erfüllen. Ich weiß, dass den Vertretern der Pflegeverbände durchaus bekannt ist, dass die Organisation in einer Kammer nicht unmittelbar für höhere Einkommen oder bessere Arbeitsbedingungen sorgen kann. Dies wurde aber immer wieder suggeriert. Ich möchte hier aber noch einmal klarstellen, dass auch andere Kammern nur für gewisse Bereiche zuständig sind und nicht bei den Lohnverhandlungen mit am Tisch sitzen.

Immer wieder gab auch der Beirat Anlass für Kritik. Kollege Holetschek hat hier, wenn ich das so sagen darf, bereits einiges abgeräumt und erklärt und Fehlinformationen berichtigt. Der Beirat ist ein beratendes Gremium, in dem genauso viele Pflegekräfte wie Vertreter der Pflegeeinrichtungen oder der Arbeitgeberverbände sitzen werden. Er ist kein Organ der Körperschaft und kann deshalb keine bindenden Entscheidungen gegen den Willen der Pflegevereinigung treffen. Lesen Sie das noch einmal genau im Gesetz nach. Außerdem ist es natürlich so, dass der Beirat einen Vorsitz bekommt. Wir stellen uns hier eine unabhängige, anerkannte Persönlichkeit vor. Das wird aber kein Vertreter der Staatsregierung sein. Da wird nicht ein Ministeriumsvertreter hingeschickt. Das ist, obwohl es heute mehrfach so erwähnt wurde, schlichtweg nicht richtig. Ich möchte das hier ausräumen. Der Beirat ist ein innovatives Instrument, von dem ich mir erhoffe, dass er vieles, was diskutiert wird, schon intern lösen kann, sodass man hinterher nicht wieder unterschiedliche Beschlüsse unterschiedlicher Organisationen mühsam zusammenführen muss. Der Beirat kann vieles vielleicht schon gemeinsam besprechen und intern auch schon Lösungen erarbeiten. Es geht nicht darum, irgendwelche Rechte der Pflegekräfte zu bestreiten oder um Fremdbestimmung. Das ist nicht vorgesehen. Das wäre falsch. Das möchte ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen.

Ich darf nochmal erwähnen, was jetzt auf uns zukommt. Wie geht es weiter? – Wenn das Gesetz heute beschlossen wird, wird es am 1. Mai in Kraft treten. Damit beginnt

dann die eigentliche Gründungsphase der Pflegendenvereinigung. Wir werden einen Gründungsausschuss bestellen, zu dessen Zusammensetzung die Verbände Vorschläge machen können. Der Gründungsausschuss wird einen vorläufigen Vorstand wählen und eine vorläufige Satzung aufstellen und beschließen. Nach spätestens einem Jahr wird vom Gründungsausschuss die erste reguläre Mitgliederversammlung der neuen Körperschaft einberufen werden. Sie merken, auch hier gibt es viele Mitwirkungsmöglichkeiten. Dies führt in die Selbstständigkeit.

Deswegen kann ich nur noch einmal appellieren, dass möglichst viele Pflegekräfte die Chance zum Mitmachen und zum Mitgestalten nutzen. Wir haben heute die Chance, ein wichtiges Kapitel der bayerischen Gesundheits- und Pflegepolitik aufzuschlagen. Deswegen ist heute ein guter Tag für die Pflegenden in Bayern. Sie bekommen hiermit etwas, was sie in Bayern noch nie hatten: eine Interessenvertretung. Viele andere Bundesländer gehen nicht diesen bayerischen Weg und sagen nicht: Wir geben dieser wichtigen Gruppe im Gesundheitswesen in dieser Art und Weise Gelegenheit mitzuwirken. Mein Dank gilt allen, die das mit unterstützen. Ich hoffe, dass wir dieses Zeichen der Wertschätzung der Pflegekräfte, die sehr viel leisten, ganz deutlich setzen können. Lassen Sie uns heute, ähnlich wie wir es vorher schon bei den Hebammen getan haben, aus dem Bayerischen Landtag ein kraftvolles Signal für die Pflegenden in Bayern senden. In diesem Sinne alles Gute! Ich freue mich auf Unterstützung bei diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Ministerin. – Wir haben eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Mistol. Bitte schön, Herr Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Staatsministerin, Sie haben "kraftvolle Interessenvertretung" gesagt. Sie haben es heute leider nicht geschafft, das auf den Weg zu bringen. Der Soziologe Norbert Elias hat in den 1960er-Jahren nachgewiesen, dass alleine der Organisationsgrad einer Gruppe darüber entscheidet, wie viel Einfluss die

Gruppe haben kann. Pflegekräfte wünschen sich seit vielen Jahren eine Interessenvertretung auf Augenhöhe mit den anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich. Ich stelle fest, Frau Ministerin: Sie wollen das nicht. Aber auch viele andere, Ärztinnen und Ärzte, wollen keine selbstbewussten Pflegekräfte und keine starke Pflegevertretung. Das ist meine Erfahrung aus meiner Berufstätigkeit als Krankenpfleger. Ich finde es schade, dass hier kein großer Wurf gelungen ist. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass viele Pflegekräfte heute zu Recht sauer sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Frau Staatsministerin, bitte schön.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Die Augenhöhe wird schon in der Rechtsform dargelegt. Das ist dieselbe Rechtsform, wie sie eine Ärztekammer und eine Apothekerkammer hat, nämlich die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das ist nicht irgendein loser Verband. Das ist die Chance, dass die Pflegekräfte eine Interessenvertretung in der Rechtsform wie die anderer Kammern bekommen, aber ohne dazu Pflichtbeiträge zahlen zu müssen. Das ist doch eine Chance, die ergriffen werden sollte. Es kommt auch ein Stück weit auf die Pflegekräfte selbst an, diese Interessenvertretung mit Inhalten und Mitgliedern zu füllen. Man muss doch nicht alles staatlich verordnen, um sagen zu können, nur so ist es gut; sondern hier haben die Pflegekräfte selber die Chance, mitzumachen und mitzugestalten. Das geschieht nicht dadurch, dass der Staat sagt, man muss Mitglied werden. Dann wäre man als Pflichtmitglied dabei.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Hier hat man die Chance, wirklich mitmachen zu können. Ich sehe das als große Chance. Auch ich habe mit vielen Pflegekräften gesprochen. Sie sind zum Teil gar nicht gut informiert. Die Verbandsvertreter sind ein bisschen besser informiert, aber manche einfache Pflegekraft ist gar nicht informiert, was es so gibt. Auch das müssen wir noch ein Stück weit verbessern, um die Mitwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Deswegen glaube ich, dass die Pflegekräfte eine gute Chance haben, die sie in meinen Augen vielfach nutzen werden. Die Pflegekräfte müssen sich nicht kleiner reden, als sie sind. Sie leisten enorm viel. Treten Sie doch entsprechend selbstbewusst auf, machen Sie mit und gestalten Sie die Vereinigung der Pflegenden in Bayern mit! Dann ist heute durch dieses Haus wirklich ein guter Tag für die Pflege.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13226, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/14860 und 17/15264 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege auf der Drucksache 17/16189.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass das Gesetz einen neuen Namen erhält und jeweils die Wörter "Vereinigung der bayerischen Pflege" durch die Wörter "Vereinigung der Pflegenden in Bayern" ersetzt werden. Darüber hinaus soll in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 eine neue Nummer 6 eingefügt werden. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 als Datum den "1. November 2017" und in Artikel 8 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2017" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "30. April 2019" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/16189. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der SPD. Gibt es Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und

eine Stimme aus der CSU-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der SPD und der CSU. Bitte Gegenstimmen anzeigen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER und eine Stimme aus der CSU. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PfleVG)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/14860 und 17/15264 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Der Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.04.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)